

# ZH\_OBERGERICHT SB170091 vom 22. August 2018

ZH Obergericht, 2018-08-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB170091](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170091)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB170091 du 22 août 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT SB170091 del 22 agosto 2018

## Erwägungen

### E. 29

September 2017 nahm der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ Stellung (Urk. 176). Mit Eingabe vom 29. August 2017 (Poststempel 2. Oktober 2017) teilte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ mit, dass vollumfänglich auf die erstinstanzlichen Einlassungen Bezug genommen werde und keine weiteren Einlassungen erfolgen (Urk. 179).

- 26 - Mit Verfügung vom 11. Oktober 2017 wurde festgestellt, dass sich das Verfahren als spruchreif erweise (Urk. 181). II. Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens / Rechtskraft Der Beschluss vom 28. Januar 2016 betreffend Verfahrensvereinigung, betreffend Vormerknahme des Rückzuges der Berufung der Staatsanwaltschaft in den Prozessen SB140439 und SB140440 sowie betreffend Feststellung der Rechtskraft der erstinstanzlichen Urteile sind vom aufhebenden Bundesgerichtsentscheid nicht betroffen. Gleichwohl ist dieser dem vorliegenden Urteil nochmals voranzustellen. Gemäss dem bereits vorstehend im Rahmen der Prozessgeschichte erwähnten Beschluss vom 31. Mai 2017 (Urk. 147) sind die Dispositiv-Ziffern 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 4., 6. und 8.4 des ersten Berufungsentscheides vom 28. Januar 2016 bereits in Rechtskraft erwachsen. Das Dispositiv auch dieses Beschlusses ist dem heutigen Erkenntnis der Übersichtlichkeit halber nochmals voranzustellen, wobei diese rechtskräftigen Dispositiv-Ziffern – im Gegensatz zum Beschluss – in ihrem ganzen Wortlaut aufzuführen sind, da der erste Berufungsentscheid vom Bundesgericht aufgehoben wurde. Die Schuld- bzw. Freisprüche der Beschuldigten betreffend die Anklagesachverhaltsabschnitte D und E wegen qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung bzw. Gehilfenschaft dazu sind vom gutheissenden bundesgerichtlichen Entscheid nicht betroffen (Urk. 103B S. 68-83). Im Dispositiv des vorliegenden Entscheides sind diese indes nochmals aufzuführen. Über die übrigen Dispositiv-Ziffern bzw. deren Rechtskraft ist vorliegend zu entscheiden. Im Rahmen seines Rückweisungsentscheids definierte das Bundesgericht den Umfang des vorliegenden Berufungsverfahrens, indem es das hiesige Gericht anwies, folgende Fragen zu klären (Urk. 124 E. 3):

- 27 - – ob sich die Beschwerdegegner 2 und 3 der aktiven Privatbestechung (Art. 4a Abs. 1 lit. a UWG in Verbindung mit Art. 23 UWG) schuldig gemacht haben; – ob sich der Beschwerdegegner 1 der Urkundenfälschung im engeren Sinne durch Herstellung einer unechten Urkunde (Art. 251 Ziff. 1 und Abs. 1 und 2 StGB) sowie – ob sich der Beschwerdegegner 3 des Gebrauchs einer unechten Urkunde (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB) schuldig gemacht hat. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ bestreitet den Eintritt der Rechtskraft seiner Verurteilung wegen passiver Privatbestechung, dies allerdings nur für den Fall, dass die Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ vom Vorwurf der aktiven Privatbestechung freigesprochen würden. Mit Bezug auf diese Konstellation macht A.\_\_\_\_\_ eine ausnahmsweise Durchbrechung der Rechtskraft seiner Verurteilung geltend

(Urk. 141; Urk. 166 S. 23). Da ein Freispruch von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ – wie im Folgenden noch aufzuzeigen sein wird – zu verneinen ist, hat es aber bei der Rechtskraft des entsprechenden Schuldspruchs von A.\_\_\_\_\_ sein Bewenden. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ bestreitet zudem auch den Eintritt der Rechtskraft seiner Verurteilung zu Schadenersatz (Urk. 141). Diesbezüglich führt er Folgendes ins Feld: Sollten auch B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ unter Anklagesachverhaltsabschnitt A schuldig gesprochen werden, müsse die Frage des Schadenersatzes bezüglich aller drei Beschuldigten neu beurteilt werden; zudem stelle der Bestechungsbetrag für die Privatklägerin keine Schadensposition dar. Zivilrechtlich betrachtet handelt es sich beim Bestechungsgeld in der Tat nicht um eine Schadensposition im eigentlichen Sinne, sondern um einen Anspruch auf Erfüllung. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ hätte das erhaltene Bestechungsgeld – aufgrund seiner Stellung als Arbeitnehmer – nämlich unverzüglich seinem Arbeitgeber herausgeben müssen (Art. 321b Abs. 1 OR; vgl. BGE 129 IV 124 E. 1). Dies ändert allerdings nichts an der Pflicht zur Rückzahlung dieses Betrages. Eine erneute gesamthafte Beurteilung der Zivilforderungen ist weder erforderlich

- 28 - noch zulässig: Da nämlich ursprünglich nur die Beschuldigten Berufung an das Obergericht erhoben haben, scheidet eine Erhöhung des erstinstanzlich gesprochenen Schadenersatzes bereits am Verschlechterungsverbot. Die entsprechende Verurteilung A.\_\_\_\_\_s zu Schadenersatz erweist sich damit ebenfalls als rechtskräftig bzw. vom aufhebenden bundesgerichtlichen Entscheid betroffen. Im Dispositiv des vorliegenden Entscheides ist diese indes nochmals aufzuführen. III. Prozessuale Rügen Vorbemerkung: Im ersten Berufungsverfahren erhoben die Beschuldigten zahlreiche prozessuale Rügen betreffend die Verfahrensführung insgesamt. Diese wurden im Rahmen des obergerichtlichen Urteils vom 28. Januar 2016 geprüft und verworfen. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ focht dieses Urteil – trotz teilweisem Schuldspruch – nicht an, während die Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ – aufgrund ihrer vollumfänglichen Freisprüche – ohnehin keinen Anlass zu einer Anfechtung hatten. Auch soweit sich die prozessualen Rügen auf den Vorwurf der Urkundenfälschung bezogen, von welchem A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ mit besagtem Urteil freigesprochen wurden, bestand kein Anlass zu einer entsprechenden Anfechtung. Da im Zuge der Rückweisung nunmehr über den Vorwurf der aktiven Privatbestechung von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ sowie über den Vorwurf der Urkundenfälschung von A.\_\_\_\_\_ sowie von C.\_\_\_\_\_ neu zu befinden ist, sind auch die im ersten Berufungsverfahren erhobenen prozessualen Rügen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens erneut zu behandeln. Da sich an der Beurteilung dieser Rügen nichts geändert hat, werden die diesbezüglichen Ausführungen des obergerichtlichen Ersturteils in das vorliegende Urteil nachfolgend integriert, und, wo nötig um weitere Ausführungen betreffend im vorliegenden Verfahren erfolgte prozessuale Einwände ergänzt.

- 29 - 1. Verletzung des Unabhängigkeitsgrundsatzes (Art. 4 StPO) Die Verteidigung A.\_\_\_\_\_s rügt, die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin hätten im vorliegenden Verfahren „wie ein Team“ zusammengearbeitet. Dadurch sei der Grundsatz der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft verletzt (Urk. 92 Ziff. 154 ff.). Art. 4 Abs. 1 StPO betreffend Unabhängigkeit lautet wie folgt: „Die Strafbehörden sind in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet [Hervorhebung hinzugefügt].“ Diese Bestimmung bezieht sich nur insoweit auf die Strafverfolgungsbehörden, als diese rechtsprechende Funktionen ausüben (wie beispielsweise im Strafbefehlsverfahren; BSK StPO-WIPRÄCHTIGER, 2. Aufl., N 38 zu

Art. 4, mit Hinweisen). Insofern zielt die gerügte Verletzung von Art. 4 StPO von vornherein an der Sache vorbei. Die Verteidigung A. \_\_\_\_\_s rügt weiter, die Staatsanwaltschaft habe in der Anklageschrift sowie in ihrem vorinstanzlichen Plädoyer eine Reihe entlastender Urkunden unerwähnt gelassen. Auch dadurch habe die Staatsanwaltschaft den Grundsatz der Unabhängigkeit verletzt. In diesem Zusammenhang verweist die Verteidigung auf Urk. 01101453, Urk. 0610157, Urk. 0920056, Urk. 0110249 sowie Urk. 0110214 (Urk. 92 Ziff. 155 a.E.). Wie bereits aus der Bezeichnung dieser Urkunden durch die Verteidigung hervorgeht, bildeten diese Teil der Akten. Entscheidend ist, dass die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt untersucht; welche Beweismittel sie in der Anklage oder in ihrem Plädoyer explizit thematisiert, ist ihrem Ermessen überlassen (hat aber unter Umständen prozessuale Konsequenzen; vgl. u.a. Art. 329 Abs. 1 lit. a StPO). Die der Anklage zu Grunde liegende Sachdarstellung soll sich mit dem mutmasslichen Beweisergebnis nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft decken (BSK StPO-HEIMGARTNER/NIGGLI, 2. Aufl., N 19 zu Art. 325). Hält die Staatsanwaltschaft somit eine Behauptung für unwahr oder rechtlich nicht erheblich, braucht sie diese in der Anklageschrift auch nicht zu erwähnen. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb vorliegend der Grundsatz der Unabhängigkeit verletzt sein sollte. Ebenso wenig als verletzt erweist sich dadurch der

- 30 - Wahrheitsgrundsatz (Art. 6 StPO). Entsprechendes gilt auch für die Rüge der Verteidigung, wonach die Urkunde Urk. 01101453 im Aktenverzeichnis nicht aktennotiert sei, denn diese bildet, wie erwähnt, gleichwohl Bestandteil der Akten. Soweit die Verteidigung schliesslich ins Feld führt, das „Portfolio Summary Statement“ vom 4. April 2008 (eingereicht vom Anwaltsbüro N. \_\_\_\_\_) sei von der Staatsanwaltschaft nirgends einakturiert worden (Urk. 92 Ziff. 155 a.E.), geht sie fehl, denn dieses Dokument entspricht Urk. 0610153. Soweit mit der vorgebrachten Kritik die Staatsanwaltschaft implizit für befangen erachtet wird, fällt des Weiteren auf, dass ein Ablehnungsbegehren bis anhin nie gestellt wurde (vgl. Art. 56 lit. f StPO); ein derartiges Ablehnungsbegehren hätte überdies ohnehin „ohne Verzug“ nach Kenntnisnahme eines allfälligen Ablehnungsgrundes gestellt werden müssen (Art. 58 Abs. 1 StPO). 2. Verletzung des Beschleunigungsgebots (Art. 5 StPO) / Art. 48 lit. e StGB Auf die Problematik der Verletzung des Beschleunigungsgebots sowie auf Art. 48 lit. e StGB wird im Rahmen einer allfälligen Strafzumessung zurückzukommen sein. Eine (theoretisch mögliche) Verfahrenseinstellung aus diesem Grunde rechtfertigt sich vorliegend nicht, da eine solche nur in ausserordentlichen Fällen überhaupt in Betracht zu ziehen ist, was vorliegend von vornherein auszuschliessen ist. 3. Rüge der Unzulässigkeit bzw. Unbeachtlichkeit der vorinstanzlichen Ausführungen der Staatsanwaltschaft in seiner Replik zu den Anklagepunkten D und E sowie zum Agreement vom 3. März 2008 Die Verteidigung A. \_\_\_\_\_s führt weiter Folgendes ins Feld (Urk. 92 Ziff. 144 ff.): Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung habe das Gericht die Staatsanwaltschaft aufgefordert, ihr Plädoyer in bestimmten Anklagepunkten nachzubessern, die Staatsanwaltschaft habe sich insbesondere nicht zum Agreement vom 11. März 2008 geäussert (Prot. I S. 151 unten). Die Verteidigung beantragte daraufhin, die Staatsanwaltschaft sei zu einem derartigen ergänzten Plädoyer

- 31 - nicht zuzulassen (Prot. I S. 153 oben). Letztlich entschied die Vorinstanz, die Staatsanwaltschaft dürfe ihr Plädoyer nicht ergänzen, es stehe ihr aber frei, im Rahmen der Replik zu den erwähnten Punkten Stellung zu nehmen (Prot. I S. 154). Die Verteidigung bestritt in ihrer vorinstanzlichen Duplik sowie auch vor Obergericht die Zulässigkeit dieses

Vorgehens (Urk. 92 Ziff. 144 ff.). Die Anklage war – schon aufgrund der Tatsache, dass diese keine konkreten Strafanträge aufführte – durch den Staatsanwalt vor Gericht persönlich zu vertreten (Art. 337 StPO). Somit musste ein Plädoyer gehalten und Anträge gestellt und begründet werden (Art. 346 StPO). Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass das Gericht den Staatsanwalt dazu aufforderte, seiner Arbeit nachzukommen. Nun entschied die Vorinstanz, dass der Staatsanwalt das Plädoyer nicht ergänzen durfte. Nach Art. 346 Abs. 2 StPO hat jede Partei das Recht auf eine Replik. Damit steht auch fest, dass der Staatsanwalt sich in der Replik wieder zu allen Themen äussern konnte. Die Rüge der Verteidigung ist daher unberechtigt.

4. Verletzung des Anklageprinzips: Keine Eventualanträge (nur Eventualanträge) Die Verteidigung A.\_\_\_\_s macht geltend, die Anklage enthalte zwar Eventualanträge (bzw. Subeventualanträge bzw. Subsubeventualanträge), untermauere diese aber nicht mit einem jeweils separat dazustellenden Lebenssachverhalt. Dadurch werde das Anklageprinzip verletzt (Urk. 92 S. 52 ff.). Art. 325 Abs. 2 StPO lautet wie folgt: „Die Staatsanwaltschaft kann eine Alternativanklage oder für den Fall der Verwerfung der Hauptanklage eine Eventualanträge erheben.“ Die „ratio legis“ dieser Bestimmung liegt darin, der Staatsanwaltschaft zu ermöglichen, bei unklarer Sachlage ihrer Anklage zwei verschiedene Lebenssachverhalte alternativ oder eventualiter zu Grunde zu legen (typischer Anwendungsfall: Diebstahl oder Hehlerei). Vorliegend stehen allerdings nicht verschiedene Lebenssachverhalte zur Diskussion, sondern die rechtliche Beurteilung ein und desselben Lebenssachverhalts. Dass mit der Subsumtion unter die eine oder andere Norm der rechtlich erhebliche Sachverhalt

- 32 - teilweise variiert (da jedes Tatbestandsmerkmal einem bestimmten Sachverhaltselement entspricht), ändert nichts daran, dass die vorliegend (im Eventualverhältnis) zu beurteilenden Vorgänge letztlich ein- und denselben Lebenssachverhalt betreffen. Der Begriff des Lebenssachverhalts geht insofern weiter als derjenige des rechtserheblichen Sachverhalts, der sich stets an einer bestimmten Norm orientiert. Vor diesem Hintergrund war die Staatsanwaltschaft vorliegend nicht gehalten, ihre Eventualanträge mit einer separaten Sachverhaltsdarstellung zu untermauern. Eine Verletzung des Anklageprinzips liegt nicht vor. Im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft Haupt- und Eventualanträge (mit Ausnahme des vorerwähnten Subsubeventualantrag betreffend UWG-Verletzung; S. 14 der Anklage) sehr wohl in sachverhaltlicher Hinsicht differenziert (vgl. Urk. 0100325 ff. = Anklage, S. 12, S. 14, S. 24 und S. 25). Dass dabei nicht völlig isolierte Anklagesachverhalte formuliert wurden, sondern vorab für alle Standpunkte Gültiges ausgeführt wurde (z.B. S. 12: „zu allen Standpunkten“), ist nicht zu beanstanden.

5. Verletzung des Anklageprinzips: Urkundenfälschung Die Verteidigung A.\_\_\_\_s ist der Ansicht, die Anklage betreffend Urkundenfälschung sei unklar und daher unzulässig. Es sei letztlich nicht klar, ob damit eine Urkundenfälschung im echten Sinne oder eine Falschbeurkundung gemeint sei (Urk. 166 S. 12 f.). Das Bundesgericht hat sich im Rahmen des Rückweisungsentscheids einlässlich mit dieser Frage befasst, ohne diesbezüglich eine Unklarheit festzustellen (Urk. 124 E. 2.6 und E. 2.7). Vor diesem Hintergrund ist eine Verletzung des Anklageprinzips zu verneinen.

6. Unterlassene Eröffnungsverfügung Auch der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft im Zuge der Ausdehnung der Untersuchung keine weitere Eröffnungsverfügung erliess (dazu Urk. 166 S. 10 ff.), hat keine Unverwertbarkeit von Aussagen zur Folge. Denn der Erlass einer Eröffnungsverfügung kommt rein deklaratorische Bedeutung zu (BGE 141 IV 20 E. 1.1.4).

- 33 - 7. Unverwertbarkeit: unvollständige Deliktswürfe in Vorladungen so- wie zu Beginn von Einvernahmen / Konfrontationsrecht Die Verteidigung A.\_\_\_\_s kritisiert, im Rahmen der Untersuchung sei bei den Vorladungen sowie zu Beginn der Einvernahmen jeweils nur auf den Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung sowie der Veruntreuung hingewiesen worden, nicht jedoch auf Betrug und Urkundenfälschung (Urk. 166 S. 4 ff.; Urk. 92 S. 55 ff.). Mitunter sei der Zusatz „etc.“ verwendet worden. Die Urkundenfälschung sei aber erst in der mit 13. August 2012 datierten Vorladung zur Schlusseinver- nahme aufgetaucht (Urk. 1500236), während über den Betrugsvorwurf erst zu Beginn der Schlusseinvernahme informiert worden sei (Urk. 0100064 ganz oben). Dieses Vorbringen der Verteidigung A.\_\_\_\_s trifft hinsichtlich der Urkunden- fälschung gegenüber allen Beschuldigten zu (vgl. zum Ganzen: Ordner 23 be- treffend Vorladungen); über den Gegenstand des Betrugs wurden B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ demgegenüber bereits in der Vorladung zu ihren jeweiligen Schlussein- vernahmen, die nach derjenigen A.\_\_\_\_s stattfanden, informiert (B.\_\_\_\_ aller- dings erst in der Vorladung zum zweiten Teil seiner Schlusseinvernahme; B.\_\_\_\_: Urk. 1500255; C.\_\_\_\_: Urk. 1500262). Eine Untersuchung zeichnet sich naturgemäss dadurch aus, dass oftmals nicht schon von Beginn weg feststeht, unter welche Strafnorm ein bestimmtes Verhal- ten zu subsumieren sein wird. Im Besonderen trifft dies auf komplexe Wirt- schaftsstrafsachen zu. Die Strafverfolgungsbehörden arbeiten in der Untersu- chung typischerweise mit Subsumtionshypothesen. Letztlich festlegen müssen sie sich erst in der Anklage (Art. 325 Abs. 1 lit. g StPO). Abgesehen von bewuss- tem Taktieren der Staatsanwaltschaft, für welches es vorliegend keine Anhalts- punkte gibt, ist der Beschuldigte stets nur über die jeweiligen Subsumtionshypo- thesen in Kenntnis zu setzen. Dies gilt sowohl für die Ersteinvernahme (Art. 158 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 StPO) sowie auch für die weiteren Einvernahmen (Art. 143 Abs. 1 lit. b StPO), wobei auch den grundrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK) insofern keine weiter reichende Bedeu- tung zukommt. Nichts anderes galt im Übrigen auch nach dem früheren zürcheri- - 34 - schen Recht, das vorliegend auf vor dem 1. Januar 2011 erfolgte Einvernahmen Anwendung findet (Art. 448 Abs. 2 StPO i.V.m. § 151 StPO/ZH; vgl. dazu insbes. NIKLAUS SCHMID, in: Donatsch/Schmid (Hrsg.), Kommentar zur Strafprozessord- nung des Kantons Zürich, Loseblattsammlung, Zürich 1996, § 151 N 1 ff.). Gelangt die Staatsanwaltschaft im Zuge der Untersuchung zur Erkenntnis, dass ein bestimmter Lebenssachverhalt rechtlich anders zu qualifizieren ist, als das bislang kommuniziert wurde, führt dies demzufolge nicht zu einer Beeinträchti- gung der Verteidigungsrechte bzw. zu einer Unverwertbarkeit früherer Einver- nahmen, vorausgesetzt, der Beschuldigte erhält Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen und entsprechende Beweisanträge (einschliesslich zur Stellung von Er- gänzungsfragen) zu stellen. Diese Möglichkeit bestand vorliegend, wurde vom Beschuldigten aber nicht genutzt (Urk. 010063 ff., 010120 unten [Schlussein- vernahme]; Urk. 1310102 [Mitteilung gemäss Art. 318 Abs. 1 StPO). Aufgrund dieser Umstände ist vorliegend auch von einem Verzicht auf das Konfrontation- recht auszugehen (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1178/2016 vom 21. April 2017 E. 4.3 mit Hinweisen). Nach dem Gesagten zielt die Kritik an der Sache vorbei. IV. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Vorwurf gemäss lit. A der Anklage (Zahlung von USD 1.5 Mio.) ge- genüber A.\_\_\_\_ Vorbemerkung: Unter diesem Anklagevorwurf ist – entsprechend der Anweisung des Rückwei- sungsentscheids – lediglich noch darüber zu befinden, ob sich B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ der aktiven Privatbestechung (Art. 4a Abs. 1 lit. a UWG in Verbindung mit Art. 23 UWG) schuldig gemacht haben, während der Schuldspruch

A.\_\_\_\_s betreffend passive Privatbestechung im Zusammenhang mit demselben Streitgegenstand als rechtskräftig anzusehen ist (vorbehältlich einer allfälligen ausnahmsweisen Durchbrechung der Rechtskraft im Falle eines Freispruchs von B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_, wie dies von der Verteidigung A.\_\_\_\_s vorliegend geltend gemacht wird, wobei sich diese Frage allerdings nicht stellt, da – wie noch

- 35 - zu zeigen sein wird – B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ vorliegend schuldig zu sprechen sind). Da es sich bei den Vorwürfen gegenüber den drei Beschuldigten letztlich um einen einheitlichen Vorgang bzw. Streitgegenstand handelt und die Beschuldigten B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ aufgrund ihrer Freisprüche im ersten obergerichtlichen Verfahren keine Veranlassung hatten, die diesbezüglichen Sachverhaltsfeststellungen anzufechten, rechtfertigt es sich, den Sachverhalt betreffend Anklagesachverhalt A noch einmal insgesamt, also auch unter Einbezug A.\_\_\_\_s darzustellen. Die diesbezüglichen Ausführungen des vorinstanzlichen Urteils werden daher nachfolgend wiederholt. Verletzung des Anklageprinzips Die Verteidigung A.\_\_\_\_s kritisiert, die Anklage erwähne weder die Arglist noch die weiteren Tatbestandselemente des Betrugs. Eine Anklage hat indes nicht die einzelnen Tatbestandselemente als solche zu enthalten, sondern lediglich die diesen zu Grunde liegenden Tatsachen. Ebenso wenig ist erforderlich, dass die Tatsachen in der Anklage explizit den jeweiligen Tatbestandselementen zugeordnet werden. Weiter kritisiert die Verteidigung A.\_\_\_\_s, dass im mit „Zu allen Standpunkten“ betitelten Abschnitt der Anklage unter anderem auch von Täuschungshandlungen die Rede sei. Diese seien nur für den Betrug relevant, nicht jedoch für den Eventualstandpunkt der ungetreuen Geschäftsbesorgung. Entgegen dem erwähnten Titel treffe es somit gerade nicht zu, dass sich diese Ausführungen auf alle Standpunkte beziehen würden. Sofern von ungetreuer Geschäftsbesorgung ausgegangen wird, kommt den erwähnten Täuschungshandlungen in der Tat keine rechtserhebliche Bedeutung zu. Allein deswegen wird das Anklageprinzip aber nicht verletzt. Die Verteidigung A.\_\_\_\_s führt weiter ins Feld, die Anklage enthalte gar keine Ausführungen zum Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung. Dies trifft nicht

- 36 - zu, denn diese Ausführungen finden sich unter dem Abschnitt „Zum Eventualstandpunkt“ in Verbindung mit dem Abschnitt „Zu allen Standpunkten“. Schliesslich beanstandet die Verteidigung A.\_\_\_\_s, dass auf S. 11 der Anklage subsusbubeventualiter von einer UWG-Verletzung die Rede sei, diese jedoch in der Folge gar nicht näher begründet werde. Wie vorstehend dargelegt, bedarf es vorliegend aber ohnehin keiner derartigen separaten Sachdarstellungen. Es genügt, dass sich der Vorwurf aus der dargestellten Sachverhaltsschilderung erschliessen lässt. Dies ist vorliegend der Fall. Fazit: Nach dem Gesagten erweist sich das Anklageprinzip als nicht verletzt. Unverwertbarkeit des Gutachtens O.\_\_\_\_ Die Verteidigung führt ins Feld, das von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebene computertechnische Gutachten sei unverwertbar, weil die Firma, bei der die mit dem Gutachten beauftragte Person (O.\_\_\_\_) tätig ist – zufolge eines ... [Zeitung]-Artikels – gegen obligationenrechtliche Vorschriften verstossen haben soll (fehlender Handelsregistereintrag; Urk. 92 N 148 ff.). Selbst wenn dies der Fall wäre, ist nicht ersichtlich, weshalb deswegen auf die Unverwertbarkeit des Gutachtens zu schliessen wäre. Im Übrigen wurde der Gutachtensauftrag ohnehin nicht der Firma, sondern einer natürlichen Person (O.\_\_\_\_) erteilt (Urk. 1000001; Urk. 1000031 f.; Urk. 1000058). Gemäss Verteidigung sei das Gutachten zudem auch deshalb unverwertbar, weil der Gutachter in einer E-Mail Folgendes ausgeführt habe (Urk. 92 Ziff.

148 a.E.): „Die ‚Ausbeute‘ war leider nicht so gut, wie ursprünglich erhofft.“ Im Lichte dieser Aussage müsse auf die „offensichtliche Unabhängigkeit des Gutachters geschlossen werden“ (recte wohl: offensichtlich fehlende Unabhängigkeit). Da der Gutachter damit beauftragt war, nach spezifischen digitalen Inhalten zu forschen, kann aus dieser beiläufig in einer E-Mail gemachten Formulierung nicht auf seine Befangenheit geschlossen werden, zumal er das Wort „Ausbeute“ selbst in Anführungs- und Schlusszeichen gesetzt hat.

- 37 - Entgegen der Verteidigung ist das Gutachten im Übrigen auch nicht unverwertbar, weil der Gutachter Hilfspersonen beigezogen hat, ohne dazu von der Staatsanwaltschaft explizit ermächtigt worden zu sein (Urk. 92 Ziff. 150). Einer solchen expliziten Ermächtigung bedarf es nicht, denn der Beizug von Hilfspersonen ist formlos zulässig (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_265/2015 vom 3. Dezember 2015 E. 6.2.3.). Einleitung / Terminologie Privatklägerin 2 (E.\_\_\_\_\_ Holding AG) ist die Konzernmuttergesellschaft mit Sitz in F.\_\_\_\_\_ ZH, bei der der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ als Group Treasurer (Konzern-Schatzmeister) angestellt war. Das an der Schweizer Börse kotierte schwedisch-schweizerische Unternehmen gehört zu den Weltmarktführern im Bereich ...- Implantate und erzielte im Jahr 2007 (als die Taten gemäss Anklage begonnen haben) einen Umsatz von EUR 666 Millionen. Privatklägerin 1 (E.\_\_\_\_\_ Finance AG) ist eine zu den Tatzeitpunkten nach dem Recht von Curaçao [damals noch Teil der nun aufgelösten Niederländischen Antillen] unter der Firma E.\_\_\_\_\_ investments N.V. (in der Anklage abgekürzt mit E1.\_\_\_\_\_) bestehende 100%-Tochter der Privatklägerin 2 (Urk. 0110007). Mit Fusion vom 31. Januar 2012 (also nach Ende der vorliegend zu beurteilenden Taten) übernahm die E.\_\_\_\_\_ Finance AG (ebenfalls eine 100%-Tochter) mit Sitz in F.\_\_\_\_\_ diese Gesellschaft mit Aktiven und Passiven. Im Lichte der Anklage bildet die Privatklägerin 1 die eigentlich Geschädigte, da alle angeklagten Transaktionen über sie abgewickelt wurden (Erwerb und Bezahlung von Finanzprodukten einschliesslich Beraterhonorare); die Muttergesellschaft, also Privatklägerin 2, wurde aufgrund ihrer 100%-Beteiligung lediglich indirekt geschädigt. Wo die Unterscheidung zwischen Privatklägerin 1 und 2 nicht spezifisch eine Rolle spielt, wird nachfolgend der Einfachheit halber grundsätzlich von Privatklägerin (ohne Zahlenzusatz) gesprochen. Die G.\_\_\_\_\_ ist bzw. war ein in der Finanzberatung tätiges Zwei-Mann-Unternehmen. Es bestand einerseits aus der G.\_\_\_\_\_ Holding AG mit Sitz in

- 38 - Zug, andererseits aus der G.\_\_\_\_\_ Management SA mit Sitz in Panama. B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ waren beide an beiden Gesellschaften zu je 50% beteiligt und bildeten auch deren einzige Organpersonen und massgebenden Angestellten (Urk. 0200068 betreffend G.\_\_\_\_\_ Holding; Urk. 0820003 Ziff. 8; Urk. 0830003 Ziff. 8). B.\_\_\_\_\_ amtierte bei der Holding als Verwaltungsratspräsident der G.\_\_\_\_\_ Holding, C.\_\_\_\_\_ als Delegierter. Da der Unterscheidung zwischen beiden Gesellschaften letztlich keine rechtserhebliche Bedeutung zukommt, wird nachfolgend grundsätzlich von G.\_\_\_\_\_ gesprochen (demgegenüber spricht die Anklage von G1.\_\_\_\_\_ [Management SA] und G2.\_\_\_\_\_ [G.\_\_\_\_\_ Holding AG]). Anklagevorwurf Im Hauptstandpunkt wirft die Anklage dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ im Wesentlichen Folgendes vor: Er habe – in seiner Eigenschaft als Treasurer der Privatklägerin – der von ihm beauftragten externen Finanzberatungsfirma G.\_\_\_\_\_ für die Vermittlung einer Geldanlage der Privatklägerin (Erwerb einer credit-linked Note [nachfolgend CLN] im Umfang von USD 100 Mio.) ein Honorar im Umfang von USD 1.5 Millionen auszahlen lassen. Davon seien umgehend USD 0.5 Mio. von der G.\_\_\_\_\_ auf sein persönliches Privatkonto geflossen. Diesen Geldfluss auf

sein Privatkonto verschwieg A.\_\_\_\_\_ gegenüber seinem Vorgesetzten Chief Financial Officer (nachfolgend CFO) P.\_\_\_\_\_ sowie gegenüber seiner Mitarbeiterin Q.\_\_\_\_\_, die die Honorarzahlung an die G.\_\_\_\_\_ gemeinsam mit ihrer Kollektivunterschrift zu Zweien veranlassten. Vom genannten Betrag habe A.\_\_\_\_\_ USD 250'000 für seine persönlichen Bedürfnisse und USD 250'000 im Interesse von R.\_\_\_\_\_ verwendet. Nebst dem eben erwähnten Geldrückfluss an ihn privat (vgl. Anklage, S. 12 unten: Nr. 1) wirft die Anklage A.\_\_\_\_\_ im gleichen Delikt Kontext drei weitere Täuschungshandlungen vor (vgl. Anklage, S. 12 unten: Nr. 2 - 4), die sich jedoch – wie noch zu zeigen sein wird – als rechtlich unerheblich erweisen.

- 39 - Standpunkt des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ bestreitet nicht, dass er die erwähnte Beraterfirma beauftragt und ihr die erwähnte Honorarzahlung hat zukommen lassen. Ebenso wenig stellt er in Abrede, dass USD 0.5 Mio. dieser Honorarzahlung in einem ersten Schritt auf sein privates Konto geflossen sind. Er wendet jedoch im Wesentlichen ein, die USD 0.5 Mio. hätten an sich direkt von der externen Beraterfirma G.\_\_\_\_\_ an einen gewissen R.\_\_\_\_\_ fließen müssen, da dieser der G.\_\_\_\_\_ den Auftrag der Privatklägerin vermittelt habe. R.\_\_\_\_\_ habe dann jedoch die G.\_\_\_\_\_ brieflich angewiesen, die USD 0.5 Mio. direkt an ihn, A.\_\_\_\_\_, zu überweisen, und zwar auf Grundlage anderweitiger früherer geschäftlicher Beziehungen zwischen ihm und R.\_\_\_\_\_, die mit der geschäftlichen Tätigkeit der G.\_\_\_\_\_ für die Privatklägerin nichts zu tun gehabt hätten (im Einzelnen dazu sogleich unten). Demzufolge habe er, A.\_\_\_\_\_, letztlich gar keinen Honoraranteil der G.\_\_\_\_\_ erhalten, weshalb ihm gegenüber P.\_\_\_\_\_ bzw. Q.\_\_\_\_\_ auch keine Täuschung zum Vorwurf gemacht werden könne. Vorgehen betreffend A.\_\_\_\_\_s Haupteinwand Im Folgenden gilt es zunächst, den vorgenannten Einwand A.\_\_\_\_\_s einer näheren Prüfung zu unterziehen, wonach ihm letztlich gar kein Honoraranteil seitens der G.\_\_\_\_\_ zugeflossen sei. Erweist sich dieser nämlich als zutreffend, entfällt der Betrugsvorwurf von vornherein. Die Analyse folgt dabei im Wesentlichen der nachfolgenden Struktur, wobei vergleichend jeweils auch weitere Beweismittel herangezogen werden: - Analyse der Erst- und Zweitaussage A.\_\_\_\_\_s - Analyse von R.\_\_\_\_\_s Anweisungsschreiben vom 7. Dezember 2007 - Analyse der Skype-Kommunikation vom 4./6. August 2008 zwischen R.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ - Analyse der Aussagen R.\_\_\_\_\_s

- 40 - Erstaussage A.\_\_\_\_\_s A.\_\_\_\_\_ wurde am 25. August 2008 vorläufig festgenommen und gleichentags erstmals zur Sache befragt (Urk. 0810001 ff.). Auf die Frage, was mit dem von ihm an die G.\_\_\_\_\_ überwiesenen Honorar passiert sei, antwortete er zunächst, er wisse es nicht (Urk. 0810004 ganz unten; Urk. 810005 ganz oben). Die Anschlussfrage, ob er etwas von diesem Geld bekommen habe, verneinte A.\_\_\_\_\_; im Widerspruch zu seinem zunächst behaupteten angeblichen Unwissen darüber, was mit diesem Geld passiert sei, sagte er alsdann aber aus, R.\_\_\_\_\_ habe USD 0.5 Mio. als Provision erhalten (Urk. 0810004 ganz unten und Urk. 0810005 oben). Auf Vorhalt des Privatkontoauszugs, laut dem die G.\_\_\_\_\_ an ihn (A.\_\_\_\_\_) privat am 21. Dezember 2007 USD 0.5 Mio. überwies (Urk. 0110152), also genau einen Tag, nachdem er selbst die Bezahlung des G.\_\_\_\_\_ -Honorars im Umfang von USD 1.5 Mio. veranlasst hatte (vgl. Urk. 0110145), äusserte sich A.\_\_\_\_\_ wie folgt (Urk. 0810005 oben; zwecks erleichterter Analyse nachfolgend mit hinzugefügter Nummerierung): „[1] Herr R.\_\_\_\_\_ und ich hatten ein Agreement. [2] Wir haben uns gegenseitig beraten, von dem kennen wir uns ja. [3] Ich fragte Herrn R.\_\_\_\_\_, ob er mir die USD 500'000 zum Eröffnen eines Private Banking

Kontos bei der D. \_\_\_\_\_ Bank zur Verfügung stellen könne. [4] USD 250'000 habe ich Herrn R. \_\_\_\_\_ in Rechnung gestellt oder muss ich ihm jetzt in Rechnung stellen, nachdem er die Zahlung bekommen hat. [5] Und ich habe ihn damals gefragt, ob er mir USD 250'000, die mir aus einer Kommission zustehen, deren Bezahlung aber noch nicht erfolgt ist, vorschliessen könne. [6] Worauf er sagte ‚ja‘, ich solle ihm aber Rechnungen, die er bezahlen müsse, dafür begleichen.“ Die an R. \_\_\_\_\_ gerichtete angebliche Frage A. \_\_\_\_\_s, ob dieser ihm USD 0.5 Mio. zum Eröffnen eines Private Banking Kontos zur Verfügung stellen könne (vgl. Satz 3), deutet zunächst darauf hin, es sei A. \_\_\_\_\_ um Erhalt eines Darlehens im entsprechenden Umfang gegangen. In zumindest teilweise Widerspruch dazu sagt A. \_\_\_\_\_ im folgenden Satz dann aber, er habe R. \_\_\_\_\_ die Hälfte dieses Betrages (USD 250'000) damals in Rechnung gestellt. Daraus folgt, dass zu jenem Zeitpunkt im entsprechenden Umfang offenbar eine Schuld

- 41 - R. \_\_\_\_\_s gegenüber A. \_\_\_\_\_ bestand (vgl. Satz 4 Halbsatz 1). Insofern erstaunt, dass unmittelbar zuvor noch pauschal von „zur Verfügung stellen“ bzw. von „fragen“ die Rede war. Aber auch die Aussage, wonach A. \_\_\_\_\_ R. \_\_\_\_\_ damals die Hälfte des Betrages in Rechnung gestellt hatte, wird von A. \_\_\_\_\_ so gleich relativiert, indem er anfügt (Satz 4): „[...] oder muss ich ihm jetzt [also zum Zeitpunkt der Einvernahme; 25. August 2008] in Rechnung stellen [...]“. Dass sich A. \_\_\_\_\_ am 25. August 2008 bereits nicht mehr daran erinnert, ob er für eine Forderung im Umfang einer Viertelmillion USD bereits Rechnung gestellt hat oder nicht, erscheint nicht plausibel. Den zweiten mit „oder“ beginnenden Satzteil als spontane Aussagepräzisierung zu betrachten, erweist sich in diesem Kontext ebenfalls als nicht naheliegend: eine Rechnungsstellung gegenüber R. \_\_\_\_\_ bloss aus Anlass der entsprechenden Einvernahme („muss ich ihm jetzt in Rechnung stellen“) erscheint einerseits sonderbar; andererseits hiesse dies, dass das am 21. Dezember 2007 an A. \_\_\_\_\_ geflossene Geld zum damaligen Zeitpunkt nicht in Erfüllung einer Schuldpflicht gezahlt worden wäre. Wäre nämlich damals in Erfüllung einer Schuldpflicht gezahlt worden, würde eine Rechnungsstellung im August 2008 wenig Sinn machen. Wie bereits erwähnt, widerspricht eine Rechnungsstellung (egal zu welchem Zeitpunkt) zudem ohnehin generell der im Satz zuvor erwähnten Frage an R. \_\_\_\_\_, ob dieser ihm USD 0.5 Mio. zur Eröffnung eines Kontos „zur Verfügung stellen“ könne. Satz 5 und 6 lauten alsdann wie folgt: „[5] Und ich habe ihn damals gefragt, ob er mir USD 250'000, die mir aus einer Kommission zustehen, deren Bezahlung aber noch nicht erfolgt ist, vorschliessen könne. [6] Worauf er sagte ‚ja‘, ich solle ihm aber Rechnungen, die er bezahlen müsse, dafür begleichen.“ Zunächst macht es den Eindruck, als wolle A. \_\_\_\_\_ mit Satz 5 die Herkunft der „zweiten“ USD 250'000 erklären, denn er spricht von einer neuen Frage, die er damals R. \_\_\_\_\_ gestellt habe („Und ich habe ihn damals gefragt [...]“) bzw. – im Gegensatz zu vorher – von einem „Vorschuss“. Demzufolge hätte R. \_\_\_\_\_ A. \_\_\_\_\_ USD 250'000 geschuldet (Satz 4), wobei A. \_\_\_\_\_ R. \_\_\_\_\_ um Zahlung weiterer USD 250'000 als Vorschuss ersucht hätte (Satz 5).

- 42 - Unlogisch erscheint auch die (in Satz 6) folgende von A. \_\_\_\_\_ wiedergegebene Antwort R. \_\_\_\_\_s zu diesem Ersuchen um Vorschussleistung (gemäss Satz 5): „Worauf er [R. \_\_\_\_\_] sagte ‚ja‘, ich solle ihm aber Rechnungen, die er bezahlen müsse, dafür begleichen.“ Die Bejahung der gestellten Frage würde nämlich bedeuten, dass R. \_\_\_\_\_ sich bereit erklärte, einen Vorschuss zu zahlen; wenn er aber, wie von A. \_\_\_\_\_ berichtet, gleichzeitig sagte, A. \_\_\_\_\_ solle ihm „Rechnungen, die er bezahlen müsse, dafür begleichen“, so kann von einem Vorschuss – jedenfalls im Umfang der bezahlten

Rechnungen – gerade nicht die Rede sein. Aus den Bankunterlagen (Urk. 0110152 ff.) erhellt zudem, dass A.\_\_\_\_\_ mit den zweiten rund USD 250'000 Rechnungen R.\_\_\_\_s bezahlte und den verbleibenden Rest dieser USD 250'000 an R.\_\_\_\_\_ überwies. Insofern macht die in der Ersteinvernahme verwendete Bezeichnung „Vorschuss“ auch im Lichte der Bankunterlagen keinen Sinn. Entgegen dem vorerwähnten ersten Eindruck deuten all diese Widersprüche darauf hin, dass Satz 5 doch nur eine weitere Umschreibung der bereits im Satz zuvor thematisierten „ersten“ USD 250'000 darstellt (in diesem Sinne auch: Urk. 0810023 Ziff. 53); auch diese Interpretation macht jedoch, wie bereits dargestellt wurde bzw. noch weiter darzulegen ist, wenig Sinn. Dass A.\_\_\_\_\_ gerade mit den ihm von R.\_\_\_\_\_ geschuldeten USD 250'000, die an ihn überwiesen wurden, Rechnungen R.\_\_\_\_s gegenüber Dritten bezahlt hätte, macht von vornherein keinen Sinn, käme dies doch einem Nullsummenspiel gleich; vielmehr deutet diese Aussage darauf hin, dass R.\_\_\_\_\_ USD 0.5 Mio. an A.\_\_\_\_\_ überweisen liess, worauf A.\_\_\_\_\_ davon rund USD 250'000 einbehielt und mit dem übrigen Geld Rechnungen R.\_\_\_\_s beglich. Gemäss Bankunterlagen (Urk. 0110152 ff.) zahlte A.\_\_\_\_\_ mit Valuta vom 7. Januar 2008 EUR 110'905 an eine S.\_\_\_\_\_ GmbH in Deutschland, wobei er in einer späteren Einvernahme – auf entsprechenden Vorhalt hin – präzisierte, diese Zahlung sei im Auftrag R.\_\_\_\_s erfolgt (Urk. 0810371 Ziff. 180; ähnlich schon: Urk. 0810024 Ziff. 53 a.E.). Gemäss damaligem Umrechnungskurs entspricht dieser Betrag USD 162'897. Weitere USD 84'048 flossen am 4. Januar

- 43 - 2008 direkt an R.\_\_\_\_\_ weiter. Daraus folgt, dass – wirtschaftlich betrachtet – gesamthaft USD 246'945 an R.\_\_\_\_\_ flossen. Demzufolge dienten diese „zweiten“ USD 250'000 lediglich im Umfang von USD 162'897 der Bezahlung von Rechnungen R.\_\_\_\_s, wobei der Restbetrag letztlich in bar an R.\_\_\_\_\_ floss. Es leuchtet weiter auch nicht ein, warum R.\_\_\_\_\_ an A.\_\_\_\_\_ einen doppelt so hohen Betrag überweisen liess, nur damit dieser für ihn noch Rechnungen bezahlen konnte. Dadurch wäre R.\_\_\_\_\_ nämlich ein erhebliches finanzielles Risiko eingegangen, ohne davon einen Nutzen gehabt zu haben: Einerseits hätte er ja Rechnungen genau so gut auch selbst bezahlen können, andererseits bedeutet es ein erhebliches Risiko, USD 250'000 ohne jegliche Sicherheiten vorübergehend bei einer Privatperson zu platzieren. Stattdessen hätte es – aus Sicht R.\_\_\_\_s – vielmehr nahe gelegen, G.\_\_\_\_\_ damit zu beauftragen, nur USD 250'000 an A.\_\_\_\_\_ zu überweisen und die restlichen USD 250'000 direkt an ihn (R.\_\_\_\_) überweisen zu lassen. Zwischenfazit Die Erstaussage A.\_\_\_\_s erweist sich – auch unter vergleichender Heranziehung der Bankunterlagen – als äusserst konfus und deutet erheblich darauf hin, dass es sich um eine Schutzbehauptung handelt, die in ihrem wesentlichen Gehalt nicht erlebnisbasiert ist. Zweitaussage A.\_\_\_\_s Im Rahmen der Zweitaussage vom 16. September 2008 (Urk. 0810017 ff.) legt A.\_\_\_\_\_ dar, er sei für den mit ihm befreundeten R.\_\_\_\_\_ „häufig“ tätig gewesen; zu einer Honorierung sei es jedoch nur einmal gekommen, und zwar im Zusammenhang mit einem Immobilienprojekt in der Dominikanischen Republik. Dieses sei das einzige gewesen, das je realisiert worden sei und die Honorierung habe in Prozenten der Projektsumme bestanden. Er habe für R.\_\_\_\_\_ Vertragsunterlagen insbesondere in ökonomischer Hinsicht durchgesehen (Urk. 0810020 Ziff. 26).

- 44 - [Zeitpunkt der Honorarzahlung betreffend das Projekt] Auf entsprechende Frage hin sagte A.\_\_\_\_\_ aus, die Zahlungen aus dem erwähnten Immobilienprojekt seien im Juni 2008 erfolgt (Urk. 810018 Ziff. 10). Wenig später erwähnt er, bei den auf Anweisung R.\_\_\_\_s von der G.\_\_\_\_\_ auf sein Konto geflossenen USD 250'000 habe es sich um das

Honorar aus diesem Projekt gehandelt (Urk. 08100018 f. Ziff. 12 f.). Mit dieser Aussage widerspricht A. \_\_\_\_\_ allerdings den Bankunterlagen, aus welchen hervorgeht, dass diese Zahlung am 21. Dezember 2007 auf sein Konto erfolgte. Diesen Widerspruch versucht A. \_\_\_\_\_ alsdann damit zu entkräften, dass die Zahlungen an sich ab Mitte 2008 hätten fließen müssen, dass er jedoch R. \_\_\_\_\_ – nach Bezahlung der Rechnung an die G. \_\_\_\_\_ – gebeten habe, ihm die USD 250'000 im Sinne eines Vorschusses bereits früher zukommen zu lassen (Urk. 0810019 Ziff. 15 und 16). Dies ändert allerdings nichts daran, dass A. \_\_\_\_\_ zunächst ohne jede Einschränkung ausgesagt hatte, das Honorar aus dem entsprechenden Projekt sei im Juni 2008 bezahlt worden (Urk. 0810018 Ziff. 10) und nicht etwa, dass eine Honorarzahlung für Juni 2008 geplant gewesen sei. Immerhin sprach A. \_\_\_\_\_ auch bereits in seiner Erstaussage bezüglich der „zweiten“ USD 250'000 von einem Vorschuss, wobei er damit die Zahlung einer noch nicht fälligen Forderung meinte (und nicht etwa, wie die Vorinstanz in ihrer Befragung suggerierte, einen Vorschuss für künftige Tätigkeiten; vgl. Prot. I S. 48 ganz unten und f.). Vor diesem Hintergrund stellt sich der Beschuldigte im Rahmen der Zweitaussage letztlich auf den Standpunkt, er habe USD 250'000 als Vorschuss für an sich erst Mitte Juni 2008 geschuldete Zahlungen erhalten. Auch wenn er dies nicht explizit sagt, hiesse dies im Lichte der Bankunterlagen, dass die Überweisung des restlichen Betrags (d.h. die weiteren USD 250'000) an ihn zur Begleitung von Rechnungen R. \_\_\_\_\_s gegenüber Dritten erfolgte und A. \_\_\_\_\_ letztlich den – nach Bezahlung dieser Rechnungen – übrig bleibenden Betrag an R. \_\_\_\_\_ überwies. Verhielte es sich tatsächlich so, wäre die Sachlage nicht besonders komplex. Mit Blick darauf erstaunt indes, warum A. \_\_\_\_\_ dies weder in

- 45 - der Erstaussage noch in der Zweitaussage entsprechend darlegte und sich in der Erstaussage, wie gezeigt, derart umständlich und widersprüchlich ausdrückte. [Aussage A. \_\_\_\_\_s zur Festlegung seines Honorars] Weiter wurde A. \_\_\_\_\_ gefragt, wie er den Betrag von USD 250'000 habe festlegen können. Daraufhin antwortete er unter anderem (Urk. 0810019 Ziff. 18): „Das ist aufgrund der Cash-Flows, die ab 2008 bei Herrn R. \_\_\_\_\_ eintrafen [...]“. Im Widerspruch dazu steht die in der gleichen Einvernahme gemachte Aussage A. \_\_\_\_\_s, wonach die Honorierung aber in Prozenten der Projektsumme erfolgte (Urk. 0810018 Ziff. 7), was eine andere Bemessungseinheit darstellt als der Cash-Flow. Zudem ist nicht ersichtlich, wie A. \_\_\_\_\_ im Dezember 2007 bereits die Höhe der im Jahr 2008 bei R. \_\_\_\_\_ anfallenden Cash-Flows voraussehen konnte, zumal die Zahlungen angeblich ja erst ab Mitte 2008 erfolgten (Urk. 0810019 Ziff. 15 und 16). Wie der Honorarbetrag zu Stande kam, konnte A. \_\_\_\_\_ im Rahmen der Zweiteinvernahme vom 16. September 2008 nicht näher präzisieren, sondern gab an, es habe sich um einen ‚Pi x Schnauz‘-Betrag gehandelt (Urk. 0810019 Ziff. 18). Im Widerspruch dazu präziserte er dann aber an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 4. Juli 2013 – also rund 4 ½ Jahre später – als ihm die gleiche Frage gestellt wurde, das Honorar habe 0.2% der Projektsumme von ca. USD 120-130 Mio. betragen (Prot. I S. 52 unten). Daraus resultiert in der Tat ein Betrag von rund USD 250'000. Dass sich A. \_\_\_\_\_ nach so langer Zeit so präzise erinnern kann, nachdem er mehr als vier Jahre zuvor noch darauf verwies, es habe sich um einen ‚Pi x Schnauz‘-Betrag gehandelt, erscheint gedächtnispsychologisch nicht nachvollziehbar, so dass von einer nachträglich konstruierten Erklärung auszugehen ist. [Modus von A. \_\_\_\_\_s Honorarfestlegung: Quervergleich mit Aussage von R. \_\_\_\_\_] Der erstmals von der Vorinstanz einvernommene Zeuge R. \_\_\_\_\_ äusserte sich zum Modus der Honorarfestlegung zunächst wie folgt: Es sei kein fester Betrag vereinbart worden; er habe A. \_\_\_\_\_ lediglich in Aussicht gestellt, bei Realisierung „etwas abzugeben“; auf die

Nachfrage, auf welcher Basis dies geschehen sei, antwortete er, es sei nichts vereinbart worden (Prot. I S. 16).

- 46 - In der gleichen Befragung äusserte sich R.\_\_\_\_\_ alsdann aber wie folgt (Prot. I S. 21 Mitte): „Es wäre fair gewesen, ihn [A.\_\_\_\_\_] mit USD 250'000 zu entschädigen, was etwa 10% von meinem Verdienst im Umfang von USD 2,5 Mio. aus dem Projekt entspricht [Hervorhebung hinzugefügt].“ Nachdem R.\_\_\_\_\_ also zunächst aussagte, er habe A.\_\_\_\_\_ nur in Aussicht gestellt, ihm „etwas“ abzugeben, mutmasst er nun, was fair gewesen wäre, um sich dann schliesslich – im Zuge einer weiteren diesbezüglichen Nachfrage und im Widerspruch zu seiner ersten Äusserung – dahin gehend festzulegen, man habe dies (d.h. die Honorierung in 10 % des Gewinnes) damals sicher so besprochen gehabt habe (Prot. I S. 22 Mitte). Nach dem Gesagten erweisen sich die Aussagen R.\_\_\_\_\_s zum Modus der Honorarfestlegung – sowohl isoliert betrachtet als auch im Vergleich mit den entsprechenden Aussagen A.\_\_\_\_\_s – als widersprüchlich. [keinerlei Unterlagen betreffend das Projekt] A.\_\_\_\_\_ gab bereits im Rahmen seiner Zweitaussage vom 16. September 2008 an, er habe keine Aufstellungen über sein Guthaben gegenüber R.\_\_\_\_\_ erstellt (Urk. 0810019 Ziff. 17) und er verfüge auch sonst über keinerlei mit dem Projekt zusammenhängende Unterlagen (Urk. 0810019 f. Ziff. 22; Urk. 0810019 Ziff. 19; Urk. 0810020 Ziff. 28), wobei er darlegte, die entsprechenden Arbeiten von Ende 2006 bis Mitte 2007 ausgeführt zu haben (Urk. 0810019 Ziff. 14). Auch in der Steuererklärung habe er sein Honorar nicht aufgeführt (Urk. 0810017 Ziff. 20). Zudem weist A.\_\_\_\_\_ darauf hin, dass er diese Arbeiten auch nicht auf dem am 25. August 2008 beschlagnahmten PC ausgeführt habe, sondern auf einem Laptop, der inzwischen das Zeitliche gesegnet habe; den beschlagnahmten PC habe er erst im Mai/Juni 2007 angeschafft (Urk. 0810020 Ziff. 23). Es erscheint heutzutage eher ungewöhnlich, bei Anschaffung eines neuen Computers die sog. eigenen Dateien nicht vom alten auf den neuen Computer zu transferieren. Im Besonderen gilt dies für geschäftliche Unterlagen, die Arbeiten betreffen, deren Vergütung zum Zeitpunkt der Neuanschaffung des Computers noch nicht erfolgt ist. Ein Blick in die eigenen Dateien des beschlagnahmten PC zeigt denn auch, dass sich darauf zahlreiche Finanzprojekt-Unterlagen befinden, die aus der Zeit vor der angeblichen Neuanschaffung des Laptops stammen, so dass jedenfalls insofern ein Datentransfer stattgefunden haben muss (vgl. Urk. 1000028 [CD] und dort unter fol-

- 47 - gendem Pfad: ... – D – Dokumente und Einstellungen – A.\_\_\_\_\_ – eigene Dateien – TRADE – DEAD.PROJECTS und dort z.B. folgende Ordner: ... vom März 2007, 500MEUR.T.\_\_\_\_\_ vom Dezember 2005, U.\_\_\_\_\_ vom Dezember 2005; oder im Unterordner NON.TRADE (vgl. vorstehender Pfad) und dort z.B. die Ordner V.\_\_\_\_\_ mit Dateien von Oktober 2003 oder DT EX-TEXTILES mit Dateien mehrheitlich aus dem Jahr 2003). [Weitere auffällig unsubstanzierte Angaben zum Projekt] A.\_\_\_\_\_ konnte im Übrigen auch nicht spezifizieren, wo in der Dominikanischen Republik das Immobilienprojekt angesiedelt war (Urk. 0810020 Ziff. 24) und welchen Namen es trug; es habe einfach „Dom Rep“ geheissen (Urk. 0810020 Ziff. 25). Demgegenüber gab R.\_\_\_\_\_ an, es habe sich um das „W.\_\_\_\_\_ Resort“ gehandelt, wobei er Berater und dann Vizepräsident der „AA.\_\_\_\_\_ SA“ gewesen sei (Prot. I S. 27 oben). Dass A.\_\_\_\_\_, der gemäss eigenen Aussagen während rund einem halben Jahr (von Ende 2006 bis Mitte 2007; Urk. 0810018) an diesem Projekt arbeitete, „hunderte oder gar tausende Seiten von Verträgen“ durchsah (Prot. I S. 54 Mitte) und schliesslich mit USD 250'000 entschädigt wurde, sich bereits ein Jahr nach Ende seiner Arbeiten nicht einmal mehr an den

Projektamen erinnert, er- scheint wenig plausibel. [Äusserungen zur konkret geleisteten Arbeit] Auch zur konkret getätigten Arbeit äussert sich A.\_\_\_\_\_ in der Zweiteinvernahme verhältnismässig einsilbig: Er habe den Teil der Verträge, welche die „Honorierung und Involvierung“ R.\_\_\_\_\_s betrafen, „durchgeschaut“. Da er des Spanischen mächtig und mit den lateinamerikanischen Denkmustern vertraut sei, habe er R.\_\_\_\_\_ insofern Unterstützung geboten (Urk. 0810020 Ziff. 26). Zwischenfazit Auch die vorstehend erörterten Aussagen A.\_\_\_\_\_s (unter Einbezug von R.\_\_\_\_\_s Aussagen) deuten – insgesamt betrachtet – darauf hin, dass es sich dabei um eine Schutzbehauptung handelt.

- 48 - R.\_\_\_\_\_s Anweisungsschreiben vom 7. Dezember 2007 an die G.\_\_\_\_\_ Mit Anweisungsschreiben vom 7. Dezember 2007 (Urk. 0110397) ersucht R.\_\_\_\_\_ die G.\_\_\_\_\_ darum, die „ersten“ USD 0.5 Mio. des ihm geschuldeten Honorars direkt an A.\_\_\_\_\_ zu überweisen. Als Grundlage seiner Honorarforde- rung gegenüber der G.\_\_\_\_\_ nannte R.\_\_\_\_\_ das einige Tage zuvor („signed on Monday this week“, also am 3. Dezember 2007) mit der G.\_\_\_\_\_ abgeschlosse- ne „Irrevocable Pay Order and Fee Protection Agreement“ (Urk. 0110398). Rechtsgrund der Forderung A.\_\_\_\_\_s ihm gegenüber sei hingegen ein anderes erfolgreich mit dessen Unterstützung abgeschlossenes Projekt, das im Zusammen- hang mit der Tätigkeit R.\_\_\_\_\_s als ... der Weltgesundheitsorganisation ste- he. In vorerwähntem Agreement (Ziffer II A; Urk. 0110398 unten) verpflichtete sich die G.\_\_\_\_\_, R.\_\_\_\_\_ jeweils 1/3 der mit der Privatklägerin erzielten Bruttoge- winne als Entgelt dafür zu bezahlen, dass er ihr diesen Geschäftskontakt vermit- telt hat („finder introductory services“). Im Folgenden gilt es, dieses Anweisungsschreiben näher zu untersuchen. 1. Auch wenn die Transaktion betreffend Erwerb der CLN am 7. Dezember 2007 kurz vor dem Abschluss stand und A.\_\_\_\_\_ für die Privatklägerin bereits ein „indicative term sheet“ unterzeichnet hatte (welches jedoch noch nicht der endgültigen Fassung entsprach), datieren die definitiven Final Terms erst vom 10. Dezember 2007 (Urk. 0110128 ff.). Erst an diesem Tag erteilte A.\_\_\_\_\_ der J.\_\_\_\_\_ den definitiven Auftrag, die CLN zu erwerben (vgl. Urk. 0110136.2 = E- Mail vom 10. Dezember 2007 07:35 Uhr von AB.\_\_\_\_\_ an A.\_\_\_\_\_). Effektiv vollzogen wurde die Transaktion dann am 14. Dezember 2007 (Urk. 0110137). Die Rechnungstellung der G.\_\_\_\_\_ gegenüber der Privatklägerin (im Umfang von USD 1.5 Mio.) erfolgte am 16. Dezember 2007 (Urk. 0110142; Urk. 0110143). Vor diesem Hintergrund erstaunt es, dass R.\_\_\_\_\_ angeblich be- reits am 7. Dezember 2007 über die Höhe des Honorars der G.\_\_\_\_\_ gegenüber der Privatklägerin (einschliesslich der in Rechnung gestellten Währung) Bescheid wusste, so dass er daraus den ihm zustehenden Drittel, nämlich USD 0.5 Mio.,

- 49 - ableiten und in seinem Brief darauf Bezug nehmen konnte. All dies erstaunt um- so mehr, als R.\_\_\_\_\_ vor der Vorinstanz selbst aussagte, er habe der G.\_\_\_\_\_ lediglich den Kontakt zur Privatklägerin vermittelt, wofür ihm eine Provision zuge- standen sei; mit den in der Folge getätigten Transaktionen habe er aber nichts zu tun gehabt und auch von einer zwischen der G.\_\_\_\_\_ und der Privatklägerin ver- einbarten Entschädigung habe er nichts gewusst (Prot. I S. 19), wobei Letzteres insofern glaubhaft erscheint, als der Name R.\_\_\_\_\_ in den transaktionsbezoge- nen Unterlagen in der Tat nirgends auftaucht. Auf die Frage, warum er – entsprechend seinem Anweisungsschreiben – bereits am 7. Dezember 2007 gewusst habe, dass sein Honorar USD 0.5 Mio. betragen werde, antwortete R.\_\_\_\_\_, er könne sich an dieses Anweisungsschreiben nicht mehr erinnern (Prot. I S. 21 oben), wobei ihm dieses auch vorgehalten wurde (Prot. I S. 20; vgl. dazu auch nachfolgend unten unter Ziff. 4). 2. B.\_\_\_\_\_ sagte vor der Vorinstanz aus, er habe R.\_\_\_\_\_s Anweisungs- schreiben

in der Folge zwecks Ausführung der Zahlung an die D.\_\_\_\_\_ Bank weitergeleitet (Prot. I S. 132 Mitte). Mit Sperr- und Editionsverfügung vom 30. bzw. 31. Juli 2008 wurde die D.\_\_\_\_\_ Bank u.a. aufgefordert, sämtliche Korrespondenz ab 1. September 2007 bis zum damaligen Zeitpunkt im Zusammenhang mit der G.\_\_\_\_\_ herauszugeben (Urk. 0610003 lit. D Ziff. 6). Ein solches Schreiben bzw. eine Kopie davon befand sich jedoch nicht bei den von der D.\_\_\_\_\_ Bank edierten Akten, was ein Indiz dafür darstellt, dass es auch nicht an die D.\_\_\_\_\_ gesandt wurde (vgl. Urk. 0610281 ff.). Während B.\_\_\_\_\_ vor der Vorinstanz, wie eben dargelegt, behauptet hatte, er habe das erwähnte Schreiben an die D.\_\_\_\_\_ gesandt, behauptete er in der staatsanwaltschaftlichen Schlusseinvernahme das Gegenteil (Urk. 0100165 oben): Er habe das Schreiben gegenüber AC.\_\_\_\_\_ nur angekündigt, letztlich aber doch nicht gesandt, wobei der dafür von ihm angegebene Grund überhaupt nicht plausibel erscheint: Er habe das Schreiben nämlich deswegen nicht senden können, weil C.\_\_\_\_\_ nicht persönlich anwesend gewesen sei.

- 50 - Auch aus der Einvernahme der zuständigen Kundenberaterin AC.\_\_\_\_\_ ergaben sich keinerlei Hinweise darauf, dass ein solches Schreiben eingereicht oder sonst wie thematisiert worden wäre (Urk. 0910161). Zudem beauftragte die G.\_\_\_\_\_ die D.\_\_\_\_\_ Bank erst am 21. Dezember 2007 damit, USD 0.5 Mio. an A.\_\_\_\_\_ zu überweisen (nota bene noch am selben Tag als das von der Privatklägerin bezahlte Honorar bei ihr einging). Diese Zahlungsanweisung erfolgte im Zuge einer telefonischen Kontaktaufnahme seitens eines Vertreters der G.\_\_\_\_\_. Dies ergibt sich aus einem entsprechenden Vermerk der zuständigen Kundenberaterin AC.\_\_\_\_\_ vom 21. Dezember 2007 (Urk. 0110151). In den dazugehörigen „Contact Notes“ heisst es (Urk. 0110151): „(AC'.\_\_\_\_\_) [Kürzel für AC.\_\_\_\_\_] Transfer USD 500 000 from account 1 (G.\_\_\_\_\_ Management SA) to account 14 [Konto von A.\_\_\_\_\_, ebenfalls bei D.\_\_\_\_\_] is commission payment for joint venture between A'.\_\_\_\_\_ [A.\_\_\_\_\_] and G.\_\_\_\_\_ Management SA.“ Auch der Inhalt dieser Notiz deutet darauf hin, dass die G.\_\_\_\_\_ – entgegen der Behauptung B.\_\_\_\_\_'s – R.\_\_\_\_\_'s Anweisungsschreiben weder an die D.\_\_\_\_\_ Bank „zur Ausführung der Zahlung“ weiterleitete noch sonstwie gegenüber der D.\_\_\_\_\_ Bank erwähnte. Dass sich AC.\_\_\_\_\_ aufgrund eines Missverständnisses irrte und etwas falsch niederschrieb, liegt ebenfalls nicht nahe: Noch am Tag der Eröffnung von A.\_\_\_\_\_'s Konto, welche am 17. Dezember 2007 (also nur vier Tage vor Eingang des Geldes) erfolgte und anlässlich welcher A.\_\_\_\_\_ von den bestehenden D.\_\_\_\_\_ -Kunden B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ begleitet wurde (Urk. 0919164 Ziff. 23), vermerkte AC.\_\_\_\_\_ in ihren KYC- [Know Your Customer] Unterlagen, die sie unmittelbar im Anschluss an das persönliche Treffen mit A.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ erstellte (Urk. 0910165 Ziff. 28-30), Folgendes (Urk. 0110144): „G.\_\_\_\_\_ Management SA and the client [A.\_\_\_\_\_; Urk. 0910167] has set up a joint venture where he works as a business introducer to G.\_\_\_\_\_. The assets in the account will be his earnings and commissions from this joint venture.“ Aus der Einvernahme von AC.\_\_\_\_\_ (Urk. 0910161 ff.) ergeben sich überdies keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die vorerwähnten Vermerke (anlässlich der Kontoeröffnung bzw. der telefonischen Entgegennahme des Überweisungsauftrags) irr-

- 51 - tümlich verfasst worden sein könnten. AC.\_\_\_\_\_ konnte sich sogar explizit daran erinnern, dass das Wort „joint venture“ von B.\_\_\_\_\_ stammte. Dass sie ausführte, B.\_\_\_\_\_ habe dies „eher salopp“ gemeint, und zwar in dem Sinne, dass es keine schriftlichen Verträge gab (Urk. 0919167 Ziff. 42), ändert nichts daran, dass bereits anlässlich der Kontoeröffnung vom 17. Dezember 2007 (nota bene ein Tag nach

Rechnungsstellung durch G.\_\_\_\_\_) von einer Zusammenarbeit zwischen der G.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ die Rede war, wonach A.\_\_\_\_\_ für diese Zusammenarbeit ein Honorar im Umfang von USD 0.5 Mio. zufließen werde (Urk. 0110144 unter „initial deposit“ bzw. unter „first inflow of financial assets“), was dann vier Tage später (am 21. Dezember 2007) auch geschah (Urk. 0110152). Dass A.\_\_\_\_\_'s D.\_\_\_\_\_-Konto im Beisein der G.\_\_\_\_\_-Vertreter B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ ausgerechnet bei der gleichen Bank eröffnet wurde, bei der auch die G.\_\_\_\_\_ Kundin war (und auch dies erst seit dem 21. November 2007; Urk. 0610282 ganz unten) und die auf dem Platz Zürich eine unter einer Vielzahl ausländischer Banken darstellt, und diese Eröffnung ausgerechnet einen Tag nachdem die G.\_\_\_\_\_ gegenüber der (de facto von A.\_\_\_\_\_ vertretenen) Privat- klägerin Rechnung gestellt hatte, erfolgte, deutet darauf hin, dass die Zahlung an A.\_\_\_\_\_ ein Honorar aus dieser Transaktion darstellt und nicht auf einer Zahlungsanweisung R.\_\_\_\_\_'s beruht: Verhielte es sich nämlich so, wie die Beschuldigten behaupten, wäre nicht nachvollziehbar, weshalb A.\_\_\_\_\_, der nachweislich über andere Bankkonten in der Schweiz verfügte, ausgerechnet im Hinblick auf diesen bevorstehenden Inland-Zahlungseingang eigens ein neues Privatkonto eröffnete und dies erst noch bei der gleichen Bank, von der aus ihm das besagte Honorar zufließen wird. Plausibel erklären lassen sich diese scheinbaren Zufälligkeiten aber immerhin dadurch, dass mittels eines solchen Geldflusses innerhalb ein und desselben Bankinstituts von dessen besonderem Vertrauensverhältnis zur G.\_\_\_\_\_ sowie neuerdings nun auch zu A.\_\_\_\_\_ profitiert werden sollte, um dadurch das Risiko einer Compliance-Komplikation zu verringern. Vor der Vorinstanz räumte A.\_\_\_\_\_ sogar ausdrücklich ein, dieses Vorgehen habe der Vermeidung von

- 52 - Compliance-Risiken gedient, auch wenn er im Übrigen aber an seiner Darstellung festhielt (Prot. I S. 51 unterhalb Mitte). Da sonstige Compliance-Risiken im vorliegenden Kontext nicht ansatzweise erkennbar sind, deutet diese Aussage darauf hin, dass es tatsächlich etwas vor der Compliance-Abteilung der Bank zu verbergen galt. Wie erwähnt, vermerkte die D.\_\_\_\_\_-Kundenberaterin AC.\_\_\_\_\_ in ihren Unterlagen Folgendes: „G.\_\_\_\_\_ Management SA and the client [A.\_\_\_\_\_; Urk. 0910167] has set up a joint venture where he works as a business introducer to G.\_\_\_\_\_. The assets in the account will be his earnings and commissions from this joint venture.“ A.\_\_\_\_\_ und teilweise auch die beiden anderen Mitbeschuldigten machen sinngemäss geltend, AC.\_\_\_\_\_ habe sich beim Niederschreiben dieses Vermerks geirrt. Dabei wird unter anderem ins Feld geführt, nicht A.\_\_\_\_\_, sondern R.\_\_\_\_\_ habe als business introducer gewirkt (Prot. I S. 56 oben; Urk. 0810177; Urk. 0810190; Urk. 0830098). Dass R.\_\_\_\_\_ als „business introducer“ von G.\_\_\_\_\_ bezeichnet werden kann, steht fest und wurde auch von ihm selbst anerkannt (Prot. I S. 19 ganz oben). Dennoch erscheint nicht plausibel, dass AC.\_\_\_\_\_ insofern A.\_\_\_\_\_ mit R.\_\_\_\_\_ verwechselte, denn es wurde ein Konto für A.\_\_\_\_\_ privat eröffnet, wobei B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ anlässlich der Kontoeröffnung persönlich zu AC.\_\_\_\_\_ mitbrachten und diese den Zweck des Kontos in den Bankakten vermerkte. C.\_\_\_\_\_ führte zudem aus, sie hätten gegenüber AC.\_\_\_\_\_ lediglich von einer Kommissionszahlung gesprochen (Urk. 0810179 i.V.m. Urk. 0810177); dies mag allenfalls auf den telefonischen Kontakt vom 20. bzw. 21. Dezember 2007 zutreffen, nicht jedoch auf das Gespräch anlässlich der Kontoeröffnung, da es dann zumal den Zweck des für A.\_\_\_\_\_ privat errichteten Kontos zu definieren galt. Dass AC.\_\_\_\_\_ den Begriff „joint venture“ irrtümlich aus dem R.\_\_\_\_\_ betreffenden Zusammenhang auf A.\_\_\_\_\_ übertrug, erscheint schon deshalb nicht naheliegend, weil das eröffnete Konto, dessen Zweck es zu spezifizieren galt, auf A.\_\_\_\_\_ privat lautete, weshalb es auch den von A.\_\_\_\_\_ angestrebten Verwen-

dungszweck in den Bankunterlagen zu vermerken galt. Weder aus den Aus-

- 53 - gen von AC.\_\_\_\_\_ noch aus denjenigen der Beschuldigten ergeben sich Hinwei- se darauf, dass gegenüber AC.\_\_\_\_\_ zum Ausdruck gebracht wurde, das un- streitig auf A.\_\_\_\_\_ eröffnete Konto diene Zahlungen aus einem Joint Venture zwischen der G.\_\_\_\_\_ und einer nicht anwesenden Drittperson, nämlich R.\_\_\_\_\_; im Übrigen hätte eine solche Aussage, wonach dieses auf A.\_\_\_\_\_ pri- vat lautende Konto einem anderen wirtschaftlich Berechtigten (R.\_\_\_\_\_) diene, weitere Abklärungen der Bank zur Folge gehabt, wobei namentlich die genaue Identität und Adresse dieser wirtschaftlich berechtigten Person zu vermerken gewesen wäre. Zwischenfazit Die Argumentation, wonach AC.\_\_\_\_\_ den Zweck des auf A.\_\_\_\_\_ privat eröff- neten Kontos anlässlich der Kontoeröffnung in ihren Unterlagen derart krass falsch umschrieb, wie von den Beschuldigten behauptet wird, erweist sich als Schutzbehauptung. 3. R.\_\_\_\_\_ vermittelte – auch gemäss eigenen Aussagen – der G.\_\_\_\_\_ le- diglich den Kontakt zur Privatklägerin und wurde dafür entschädigt. Ungewöhn- lich erscheint, dass dieser Vertrag (Urk. 0110398 ff.: „Irrevocable Pay Order and Fee Protection Agreement“) nicht generell die Vermittlung von Kunden durch R.\_\_\_\_\_ regelt, sondern sich explizit nur auf die bereits vermittelte Privatklägerin bezieht, und zwar umso mehr, als C.\_\_\_\_\_ mit der Einreichung dieses Vertrages (im Rahmen der Untersuchung) seine Aussage untermauerte, wonach die G.\_\_\_\_\_ mit R.\_\_\_\_\_ einen Vertrag habe und der G.\_\_\_\_\_ schon ca. 10 Kunden (darunter die Privatklägerin) vorgestellt habe (Urk. 0830003 Ziff. 6 und 7; Urk. 0830032 ff.): Da sich der erwähnte Vertrag explizit aber nur auf die Privat- klägerin bezieht, erscheint nicht nachvollziehbar, wie er als Grundlage für die Vermittlung weiterer Kunden hätte dienen können. Zudem datiert der Vertrag (vom 3. Dezember 2007) nur wenige Tage vor R.\_\_\_\_\_'s Anweisungsschreiben (vom 7. Dezember 2007), von einem Zeitpunkt also, als die Vermittlungsleistung (Zusammenführen der Privatklägerin mit der G.\_\_\_\_\_) schon längst erbracht worden war, was ebenfalls seltsam erscheint:

- 54 - Typischerweise, und wie C.\_\_\_\_\_ selbst darlegte (Urk. 0830108 Ziff. 34 Satz 2), wird nämlich zunächst ein Vermittlungsvertrag geschlossen, der die Modalitäten und Honorierung der Vermittlungstätigkeit regelt; erst danach nimmt der Vermitt- ler seine Aktivitäten auf. Alle diese Umstände deuten darauf hin, dass der er- wählte Vertrag und das in ihm erwähnte Anweisungsschreiben nicht den wahren Gegebenheiten entsprechen. 4. Selbst auf Vorhalt des Anweisungsschreibens vom 7. Dezember 2007 konnte sich der von der Vorinstanz einvernommene R.\_\_\_\_\_ nicht mehr an die- ses erinnern, geschweige denn, dazu nähere Auskünfte geben (Prot. I S. 20). Ebenso wenig konnte er sich daran erinnern, dass er dieses Schreiben tatsäch- lich an die G.\_\_\_\_\_ gesandt hatte (Prot. I S. 31 Mitte). An die in diesem Schrei- ben erwähnte Vereinbarung konnte sich R.\_\_\_\_\_ ebenfalls nicht mehr erinnern (Prot. I S. 20 unten). Auch wenn dieses Schreiben vom 7. Dezember 2007 zum Zeitpunkt seiner Einvernahme (5. November 2013) weit zurückliegt, erstaunt es doch, dass R.\_\_\_\_\_ – selbst auf entsprechenden Vorhalt hin – dazu praktisch keinerlei sachdienlichen Angaben machen konnte, handelte dieses Schreiben doch immerhin von einer nicht gerade alltäglichen Transaktion, die im Übrigen mit erheblichen Risiken verbunden war (da die Hälfte des Betrages vorüberge- hend und ohne Sicherheiten bei einer Drittperson platziert wurde); zudem han- delte das Schreiben von einer substanziellen Honorarzahlung (gemäss R.\_\_\_\_\_ im Umfang von USD 0.5 Mio.), bei der es sich im Übrigen um die einzige Hono- rarzahlung aus dem Geschäftskontakt mit der G.\_\_\_\_\_ handelte (Prot. I S. 17 ganz unten sowie S. 27 ganz unten). 5. In R.\_\_\_\_\_'s Anweisungsschreiben vom 7. Dezember 2007 wird

weiter aus- geführt, dass die Vergütung, die R.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ schuldet, aus einem ander- weitigen Geschäft stammt, das R.\_\_\_\_\_ im Rahmen seiner diplomatischen Tä- tigkeit als ... der Weltgesundheitsorganisation (WHO) abgewickelt habe („under the auspices of my diplomatic work as ... to the World Health Organisation“). In der Einvernahme vom 16. September 2008 wurde A.\_\_\_\_\_ gefragt, um was für ein Projekt in der dominikanischen Republik es sich denn gehandelt habe, wo- rauf er u.a. antwortete (Urk. 0810020 Ziff. 24): „ [...] Herr

- 55 - R.\_\_\_\_\_ hat über World Tourismus Organisation immer wieder Projekte, die er realisiert und vermittelt.“ Auf entsprechende Frage hin, sagte R.\_\_\_\_\_ vor der Vorinstanz aus, das besagte dominikanische Projekt habe weder mit der WHO noch sonst mit einer UNO-Organisation etwas zu tun gehabt; es habe sich um ein reines Tourismus-Projekt gehandelt (Prot. I S. 22). Er habe zwar auch Projek- te mit der WHO gehabt, beim dominikanischen Projekt habe es sich allerdings um ein reines Tourismusprojekt gehandelt (Prot. I S. 23 oben). Allein schon die Tatsache, dass die Aussagen A.\_\_\_\_\_s und R.\_\_\_\_\_s in einem derart zentralen Punkt dem Inhalt des Anweisungsschreibens widersprechen (Anweisungsschreiben: WHO-Projekt; A.\_\_\_\_\_ : World Tourismus Projekt; R.\_\_\_\_\_ : reines Tourismusprojekt), stellt ein weiteres Indiz dafür dar, dass das Anweisungsschreiben nicht den tatsächlichen Fakten entspricht. Hinzu kommt Folgendes: Wenn sich R.\_\_\_\_\_ – nota bene in seiner Eigenschaft als Projekt-Leader – auch noch rund sechs Jahre später mit Sicherheit daran er- innern kann, dass das mit A.\_\_\_\_\_ realisierte Projekt kein WHO-Projekt war, ist vorliegend anzunehmen, dass er auch noch am 7. Dezember 2007 davon aus- ging, dass es sich um kein WHO-Projekt handelte. Dass aber in dem – jedenfalls aufgrund der Unterschrift – ihm zugerechneten Schreiben davon die Rede ist, das mit A.\_\_\_\_\_ realisierte Projekt sei ein WHO-Projekt gewesen (und R.\_\_\_\_\_ mit A.\_\_\_\_\_ ansonsten keine Projekte realisiert hat mit Ausnahme des vorliegend angeklagten), deutet ebenfalls darauf hin, dass das fragliche Schreiben nicht der tatsächlichen Faktenlage entspricht. Ob dieses Schreiben, das die elektronische Unterschrift R.\_\_\_\_\_s trägt (Prot. I S. 37), tatsächlich von R.\_\_\_\_\_ selber oder aber von A.\_\_\_\_\_ oder sonst jemandem verfasst wurde, spielt dabei keine Rolle. 6. Im Anweisungsschreiben vom 7. Dezember 2007 wird die G.\_\_\_\_\_ ange- wiesen, an A.\_\_\_\_\_ USD 0.5 Mio. zu überweisen, da R.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ gegen- über Schulden (mindestens) in diesem Umfang habe. Vor diesem Hintergrund erstaunt es, dass A.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ letztlich aussagten, die Schuld R.\_\_\_\_\_s gegenüber A.\_\_\_\_\_ habe lediglich USD 250'000 betragen, was insofern mit den Bankunterlagen übereinstimmt, als A.\_\_\_\_\_ im Umfang von rund der Hälfte der erhaltenen USD 0.5 Mio. Schulden R.\_\_\_\_\_s bezahlte und den Rest an R.\_\_\_\_\_

- 56 - weiterüberwies. Abgesehen von dieser Diskrepanz bezüglich Schuldenhöhe konnte weder A.\_\_\_\_\_ noch R.\_\_\_\_\_ dieses ungewöhnliche Vorgehen plausibel erklären (Überweisung eines doppelt so hohen Betrags als tatsächlich geschul- det ist, verbunden mit der Auflage zur Rechnungsbegleichung und Überweisung des Rests). Gemäss Adresszeile wurde das in Briefform verfasste Anweisungsschreiben an die G.\_\_\_\_\_ Management in Panama gesandt (Urk. 0110397), was insofern fol- gerichtig ist, als diese Gesellschaft (und nicht die G.\_\_\_\_\_ Holding mit Sitz in Zug) auf der Rechnung als Zahlungsempfängerin genannt wird (Urk. 0110143). Dass dieses Schreiben entsprechend seiner Adressierung tatsächlich per Post nach Panama versandt wurde, erscheint allerdings fraglich (in diesem Sinne auch B.\_\_\_\_\_ : Urk. 0820018 Ziff. 51), denn die G.\_\_\_\_\_ Management SA mit Sitz in Panama war eine reine Offshore-Gesellschaft ohne dortige Büros oder Angestellte (Prot. I

S. 130 ganz unten). B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ sagten aus, das Schreiben sei ihnen per E-Mail zugegangen, was nahe liegt (wobei es gemäss C.\_\_\_\_\_ zusätzlich auch auf postalischem Weg eingetroffen sein soll; Urk. 0830107 Ziff. 31; Urk. 0820018 Ziff. 51). Gleichwohl erscheint sonderbar, dass diese E-Mail-Zustellung auf dem Schreiben nicht zumindest im Sinne von „vorab per E-Mail“ vermerkt wurde bzw. dass es überhaupt die Adresse in Panama trägt, wo doch C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ ihre Büros in Zug hatten. Der erst vorinstanzlich einvernommene R.\_\_\_\_\_ konnte diesbezüglich keinerlei sachdienliche Aussagen machen (Prot. I S. 38 unten). Skype-Kommunikation zwischen A.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ vom 4./6. August 2008  
Zusätzliche Zweifel an der Authentizität des Anweisungsschreibens vom 7. Dezember 2007 ergeben sich aus Skype-Textnachrichten (instant messages), die zwischen A.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ in diesem Zusammenhang ausgetauscht wurden. Diese Textnachrichten konnten ab der Festplatte von A.\_\_\_\_\_s beschlagnahmtem PC „Acer“ rekonstruiert werden (Urk. 0110394 f.; vgl. Gutach- tensauftrag an O.\_\_\_\_\_, AD.\_\_\_\_\_: Urk. 1000001 f.; zur Rekonstruktion:

- 57 - Urk. 1000058 ff. und insbesondere Urk. 1000061 und 1000062 = Urk. 0110394 f.). Diese Kommunikation (zu ihrem Inhalt im Einzelnen sogleich) erfolgte am 4. August 2008, also rund drei Wochen vor der Verhaftung A.\_\_\_\_\_, und zwar in folgendem Kontext: Am 30. und 31. Juli 2008 sperrte die Staatsanwaltschaft u.a. die Konten A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_s sowie der G.\_\_\_\_\_ bei der D.\_\_\_\_\_ Bank. Am 1. August 2008 informierte die D.\_\_\_\_\_ Bank die drei Beschuldigten über die erfolgten Sperrungen. Zudem unterzeichneten B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ noch an diesem 4. August 2008, an dem die erwähnte Kommunikation stattfand, die Vollmacht der von ihnen mandatierten Rechtsanwältin X4.\_\_\_\_\_(Urk. 1320003 f.), nachdem diese bereits mit Schreiben vom 18. Juli 2008 der Privatklägerin zivilrechtlichen Vertragsbruch vorgeworfen und Schadenersatzansprüche gestellt hatte (Urk. 0200092). Demzufolge erfuhr A.\_\_\_\_\_ spätestens an diesem 4. August 2008 von den Kontosperrungen sowie überhaupt von den laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, die aus der Strafanzeige der Privatklägerin vom 25. Juli 2008 resultierten (Urk. 0200001) und letztlich am 25. August 2008 zu seiner Verhaftung führten. Am besagten 4. August 2008 (um 20:10 Uhr) schrieb A.\_\_\_\_\_ an R.\_\_\_\_\_ was folgt (Urk. 0110394 ganz oben): „R.\_\_\_\_\_, meine Info ist, dass Du mit G.\_\_\_\_\_ eine Vereinbarung über Erhalt von 500'000 Kommission zwecks Einführung von E.\_\_\_\_\_ bekommen hast. Wir beide hätten dann vereinbart, dass das Geld auf meinen Namen bei der D.\_\_\_\_\_ einbezahlt wird und ich 250 an Dich überweise, und 250 einbehalte als Vorauszahlung für ein anderes Geschäft zwischen uns beiden. Korrekt? Wenn ja, brauchen wir da etwas schriftliches? Wenn ja, was? Gruss A.\_\_\_\_\_.“ Daraufhin antwortete R.\_\_\_\_\_ 2 Tage später (6. August 2008 um 17:42 Uhr) was folgt (Urk. 0110395 unten):

- 58 - „Hallo A.\_\_\_\_\_, ich sehe gerne noch einmal in den alten Verträgen nach :) ... soweit ich mich erinnere, habe ich kurz nach der Vereinbarung mit der G.\_\_\_\_\_ Anfang Dezember letzten Jahres darauf hingewiesen, dass die ersten 500.000 an Dich gehen sollen um Deine ganzen Tätigkeiten zu entlohnen, die Du mir bei meiner im Zusammenhang mit der WHO Aktivitäten, hast zukommen lassen. Da die Summe jedoch zu hoch war, hattest Du mir dankenswerter Weise 250 angewiesen.“ Wie bereits erwähnt, sagte A.\_\_\_\_\_ etwas mehr als einen Monat später in der Einvernahme vom 16. September 2008 aus, es habe sich um ein Projekt R.\_\_\_\_\_s gehandelt, das im Zusammenhang mit der „World Tourismus Organisation“ gestanden sei (Urk. 0810020 ff.). Auch R.\_\_\_\_\_ betonte rund 6 Jahre später vor der

Vorinstanz, es habe sich nicht um ein WHO-Projekt gehandelt. Dass aber in dieser Skype-Kommunikation von August 2008 sowie im vorliegenden Anweisungsschreiben vom 7. Dezember 2007 noch explizit von einem solchen WHO-Projekt die Rede ist, legt den Schluss nahe, dass das Anweisungsschreiben nicht auf der tatsächlichen Faktenlage beruhte. Dass A. \_\_\_\_\_ innert etwas mehr als einem Monat (d.h. Einvernahme vom 16. September 2008) in einem derartigen Punkt, der nicht gerade als blosses Detail abgetan werden kann (WHO-Projekt oder nicht), einer Information widerspricht, die er nur gerade etwas mehr als einen Monat früher (6. August 2008) per Skype von R. \_\_\_\_\_ erhalten hatte, deutet ebenfalls darauf hin, dass er kaum mehrere Monate lang bzw. mit einem Honorarvolumen von USD 250'000 an diesem Projekt für R. \_\_\_\_\_ tätig gewesen sein kann. Naheliegender ist der Schluss, dass es sich lediglich um eine fiktive Absprache handelt, deren Inhalt A. \_\_\_\_\_ bereits etwas mehr als einen Monat später nicht mehr genau erinnerte, so dass er anlässlich der Einvernahme vom 16. September 2008 von der World Tourism Organisation sprach (Urk. 0810020 Ziff. 24) anstatt von der WHO (World Health Organisation). Sonderbar erscheint weiter, warum A. \_\_\_\_\_ ausgerechnet am 4. August 2008, also rund acht Monate, nachdem er selbst den Betrag von USD 0.5 Mio. von der G. \_\_\_\_\_ erhalten und zur Hälfte an R. \_\_\_\_\_ weitergeleitet hat (21. Dezember - 59 - 2007 bzw. 4. Januar 2008), überhaupt dazu kommt, sich bei R. \_\_\_\_\_ über den Grund der damaligen Zahlungsflüsse zu vergewissern. Ebenfalls auffällig ist, dass sich A. \_\_\_\_\_ im Rahmen der vorerwähnten Skype-Kommunikation wie folgt ausdrückte: „[...] Wir beide hätten dann vereinbart, dass das Geld auf meinen Namen bei D. \_\_\_\_\_ einbezahlt wird [...] [Hervorhebung hinzugefügt].“ A. \_\_\_\_\_ verwendet hier den sog. Konjunktiv II. Dieser muss hier nicht zwingend eine irrealer Bedeutung ausdrücken, sondern lässt sich auch durch eine sog. indirekte Rede erklären, welche hier (untypischerweise nicht in der 3. Person), sondern in der ersten Person ausgedrückt wird (in dem Sinne: ich meinte, wir hätten vereinbart). Diese Verwendungsart legt den Schluss nahe, dass A. \_\_\_\_\_ seine Unsicherheit darüber ausdrücken will, was seinerzeit vereinbart wurde (vgl. auch die Formulierungen „meine Info ist“ sowie „Korrekt?“). Dass A. \_\_\_\_\_, dessen Bruttojahreslohn Fr. 180'000 betrug (Urk. 0110056), anfangs August 2008 aber nicht mehr mit Sicherheit weiss, warum er Ende Dezember 2007 den substantiellen Betrag von USD 0.5 Mio. im Auftrag von R. \_\_\_\_\_ von der G. \_\_\_\_\_ überwiesen erhielt und warum er rund die Hälfte dieses Betrags anfangs Januar 2008 an R. \_\_\_\_\_ (in Bar bzw. durch Zahlung von Rechnungen R. \_\_\_\_\_s gegenüber Dritten; Urk. 0110154) weiterleitete bzw. was er mit R. \_\_\_\_\_ damals vereinbarte, erscheint nicht nachvollziehbar; überdies musste ihn R. \_\_\_\_\_ mit der Bezahlung dieser Rechnungen konkret instruiert haben. Weiter fällt auf, dass A. \_\_\_\_\_ in seiner Skype-Message vom 4. August 2008 u.a. vom Einbehalten einer „Vorauszahlung für ein anderes Geschäft“ spricht; allerdings ist er sich diesbezüglich nicht sicher, was für sich allein schon sonderbar erscheint: Dass er sich nur wenige Monate später nicht mehr sicher ist, ob er USD 250'000 als Vorauszahlung für ein anderes Geschäft einbehalten hat oder nicht, erscheint nicht plausibel. Auch in der Ersteinvernahme vom 25. August 2008 spricht A. \_\_\_\_\_ alsdann u.a. von einem „Vorschuss“, was, wie bereits dargestellt, im Kontext dieser Einvernahme widersprüchlich erscheint. Schliesslich bestritt A. \_\_\_\_\_ anlässlich der vorinstanzlichen Einvernahme, in der Ersteinvernahme von einem Vorschuss gesprochen zu haben und machte geltend, es handle sich hierbei um einen Protokollierungsfehler (Prot. I S. 49 Mitte).

- 60 - Dies liegt allerdings allein schon deswegen nicht nahe, weil A.\_\_\_\_\_ sich, wie eben dargelegt, rund drei Wochen vorher im Rahmen der erwähnten Skype- Kommunikation im gleichen Sinne ausdrückte. Im Übrigen visitierte er jede einzelne Protokollseite, und zwar nicht blindlings, wie aus einer in anderem Zusammenhang von ihm angebrachten handschriftlichen Korrektur hervorgeht (Urk. 0810017 Ziff. 23). Auch seine Frage „brauchen wir da etwas schriftliches? Wenn ja, was?“ mutet sonderbar an. Zwar ist denkbar, dass A.\_\_\_\_\_ von R.\_\_\_\_\_s Anweisungsschreiben keinerlei Kenntnis hatte (nicht jedoch von der Anweisung als solche); wäre dies aber der Fall gewesen und entspräche R.\_\_\_\_\_s Anweisungsschreiben tatsächlich den Fakten, so hätte es nahe gelegen, dass R.\_\_\_\_\_ in seiner Antwort die Existenz dieses angeblich von ihm verfassten Anweisungsschreibens zumindest erwähnt hätte, zumal sich A.\_\_\_\_\_ explizit nach der Notwendigkeit eines schriftlichen Dokuments erkundigte. Dass die vorerwähnte Frage A.\_\_\_\_\_s durchaus auch in dem Sinne verstanden werden kann, dass dieser sich speziell nach der Notwendigkeit eines Schriftstückes erkundigte, das spezifisch die zwischen A.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ getroffene Vereinbarung festhält (welche aus dem Anweisungsschreiben nur indirekt hervorgeht), vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Insofern deutet die vorerwähnte Antwort R.\_\_\_\_\_s darauf hin, dass das Anweisungsschreiben zu diesem Zeitpunkt gar noch nicht existierte, sondern erst nachträglich erstellt wurde. Mit Blick auf die Tatsache, dass A.\_\_\_\_\_ am 1. August 2008, wie erwähnt, von den Kontosperrungen und damit wohl erstmals überhaupt vom Strafverfahren erfuhr, erscheint die von ihm gestellte Frage „brauchen wir da etwas schriftliches?“ in einem besonderen Licht. Vor der Vorinstanz räumte A.\_\_\_\_\_ sogar ein, er habe etwas Schriftliches in der Hand haben wollen für den Fall, dass jemand käme und etwas wissen möchte (Prot. I S. 50 ganz unten). Dass R.\_\_\_\_\_ seinen Satz, wonach er gerne noch einmal in den alten Verträgen nachsehen werde mit einem (aus Satzzeichen konstruierten) Smiley-Zeichen ab-

- 61 - schliesst, zeigt, dass er seine diesbezügliche Aussage für irgendwie witzig bzw. ironisch hielt. Dies wiederum deutet darauf hin, dass der entsprechende Witz bzw. die Ironie darin bestand, dass es zum damaligen Zeitpunkt gerade keine solchen Verträge oder sonstigen schriftlichen Unterlagen gab. Bestätigt wird dieser Befund dadurch, dass R.\_\_\_\_\_ direkt mit den Worten „soweit ich mich erinnere“ fortfährt: Gäbe es nämlich tatsächlich alte Verträge, in denen sich nachsehen liesse, hätte es nahe gelegen, dass R.\_\_\_\_\_ dort, wie angekündigt, auch tatsächlich nachgesehen hätte und sich nicht bloss auf seine Erinnerung berufen hätte. Das erwähnte Smiley-Zeichen wird zudem von drei Auslassungspunkten gefolgt. Im vorliegenden Kontext lässt diese Interpunktionsverwendung ebenfalls darauf schliessen, dass hier ein versteckter Witz bzw. eine versteckte Ironie ausgedrückt werden soll. Wie erwähnt, erscheint sonderbar, dass sich A.\_\_\_\_\_ bereits am 4. August 2008 nicht mehr an die erwähnten näheren Umstände der Zahlung erinnern kann. Noch sonderbarer ist, dass selbst R.\_\_\_\_\_ in diesen wesentlichen Punkten Mühe mit der Erinnerung zu bekunden scheint, spricht er doch von „soweit ich mich erinnere“. Namentlich im Lichte des angeblich erst im vergangenen Dezember 2007 von ihm selbst verfassten Anweisungsschreibens und der substanziellen Höhe des involvierten Betrages erscheint es wenig plausibel, dass R.\_\_\_\_\_ sich derart grundlegender Dinge nicht mehr sicher war. Wann und auch von wem das Anweisungsschreiben verfasst wurde, kann letztlich offen bleiben; fest steht aber, dass die im Zusammenhang damit gemachten Aussagen darauf hindeuten, dass dieses Schreiben jedenfalls nicht den tatsächlichen Fakten entspricht. Aussage von R.\_\_\_\_\_ R.\_\_\_\_\_ wurde

am 5. November 2013 anlässlich der vorinstanzlichen Haupt- verhandlung erstmals einvernommen (Prot. I S. 13 ff.). Noch bevor er auf sein Anweisungsschreiben vom 7. Dezember 2007 angesprochen worden war bzw. bevor ihm dieses vorgehalten wurde (vgl. Prot. I S. 20), antwortete er auf die Frage, wie hoch die Entschädigung gewesen sei, die er A.\_\_\_\_\_ aufgrund

- 62 - des Projekts in der dominikanischen Republik geschuldet habe, wie folgt (Prot. I S. 17 Mitte): „Sie war nicht beziffert. Es gab noch ein anderes Geschäft mit der E.\_\_\_\_\_, wo mir eine Provision zustand. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ teilte mir mit, dass er mir eine Provision bezahlt und wir dann bezüglich dem anderen Geschäft quitt wären [Hervorhebung hinzugefügt].“ R.\_\_\_\_\_ äusserte sich somit spontan in dem Sinne, dass nicht die G.\_\_\_\_\_ ihm eine Provision aus der Transaktion mit der Privatklägerin schuldet (und angeblich – bis zum Erhalt seines Anweisungs- schreibens – auch zukommen lassen wollte), sondern A.\_\_\_\_\_ persönlich, denn es ist davon die Rede, dass A.\_\_\_\_\_ R.\_\_\_\_\_ eine Provision bezahle, wodurch R.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ „quitt“ seien. Gemäss R.\_\_\_\_\_s Aussage ist die Initiative zu diesem Vorgehen zudem von A.\_\_\_\_\_ ausgegangen. Von einer Anweisung an die G.\_\_\_\_\_, das eigentlich ihm geschuldete Honorar direkt an A.\_\_\_\_\_ aus- zuzahlen, erwähnt R.\_\_\_\_\_ demgegenüber nichts. Eine derartiges „quitt“-sein, d.h. eine Verrechnung ist aber nur möglich, wenn sich die zwei gleichen Perso- nen als gegenseitige Schuldner und Gläubiger gegenüberstehen (vgl. Art. 120 Abs. 1 OR). Weiter deutet die Verwendung des Wortes „quitt“ darauf hin, dass die beiden zur Verrechnung gestellten Beträge in etwa gleich hoch waren. Von einer von ihm veranlassten Anweisung bzw. von einem Anweisungsschreiben erwähnte R.\_\_\_\_\_ demgegenüber spontan nichts. Dass R.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ als Schuldner der Provision aus der Transaktion mit der Privatklägerin bezeichnete, deutet weiter darauf hin, dass A.\_\_\_\_\_ seinerseits von der G.\_\_\_\_\_ eine entsprechende Provision für das Geschäft mit der Privat- klägerin erhalten hatte (ansonsten kaum erklärbar wäre, warum er eine Provision an R.\_\_\_\_\_ zu zahlen hätte, wobei unbestritten ist, dass der Rechtsgrund dieser Provision in der Vermittlung der Privatklägerin an die G.\_\_\_\_\_ lag). Demnach hätte A.\_\_\_\_\_ USD 0.5 Mio. erhalten und davon rund die Hälfte an R.\_\_\_\_\_ wei- tergeleitet, wie es auch aus den Bankunterlagen hervorgeht. Dass sich R.\_\_\_\_\_ auch noch Jahre später spontan bzw. (in diesem Punkte) un- gefragt und insofern glaubhaft an eine gegenseitige Verrechnung in etwa gleich hoher Beträge zwischen ihm selbst und A.\_\_\_\_\_ erinnert und damit einerseits seinem (angeblich von ihm selbst verfassten) Anweisungsschreiben widerspricht,

- 63 - andererseits aber auch dem dort erwähnten Vertrag vom 3. Dezember 2007 (zwi- schen ihm und der G.\_\_\_\_\_, in welchem von einer Provisionshöhe von einem Drittel des Bruttogewinns die Rede ist, was USD 0.5 Mio. und nicht USD 250'000 entsprechen würde; vgl. Urk. 0110398 unten Ziff. II A), deutet darauf hin, dass diese Dokumente nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Auch der weitere Verlauf der Einvernahme legt diesen Schluss nahe: Auf Vorhalt des Anweisungsschreibens konnte er sich an dieses nicht mehr erinnern, ebenso wenig an den darin erwähnten Vertrag zwischen ihm und der G.\_\_\_\_\_ (Prot. I S. 20). Spontan wies er in der Folge allerdings zwei Mal deutlich darauf hin, dass er für die Vermittlung der Privatklägerin an die G.\_\_\_\_\_ mit USD 250'000 (und nicht mit USD 0.5 Mio.) entschädigt worden sei (Prot. I S. 23 Mitte; Prot. I S. 32 unten), auch wenn er sich im Übrigen nur an wenig erinnern konnte bzw. – aus- gehend von den ihm unterbreiteten Dokumenten – mehrheitlich nur Mutmassun- gen anstellte (zum Ganzen: Prot. I S. 20 ff.). Auch auf Vorhalt der erwähnten Skype-Kommunikation konnte R.\_\_\_\_\_

keinerlei sachdienliche Angaben machen (Prot. I S. 23 oben). Zwischenfazit betreffend den Haupteinwand A.\_\_\_\_s Im Lichte einer Gesamtwürdigung erweist sich A.\_\_\_\_s Argumentation, wonach die von der G.\_\_\_\_ auf sein Privatkonto geflossenen USD 0.5 Mio. ihm selbst im Umfang von USD 250'000 wirtschaftlich gar nicht zugekommen seien bzw. im Umfang von weiteren USD 250'000 mit der G.\_\_\_\_-Transaktion gar nichts zu tun gehabt hätten, als blosser Schutzbehauptung. Fest steht, dass von den an A.\_\_\_\_ überwiesenen USD 0.5 Mio. rund die Hälfte A.\_\_\_\_ privat zukamen und dieser die andere Hälfte an R.\_\_\_\_ weiterleitete (teils in bar, teils durch das dargelegte Bezahlen von Rechnungen R.\_\_\_\_s gegenüber Dritten). Die USD 0.5 Mio. stammen aus der seitens der Privatklägerin an die G.\_\_\_\_ geleisteten Honorarzahlung im Umfang von USD 1.5 Mio. Dieser Honoraranteil A.\_\_\_\_s sowie auch die Weiterleitung der anderen Hälfte der Summe an R.\_\_\_\_ muss im Lichte der gesamten Umstände auf einer Absprache zwischen den beiden G.\_\_\_\_-Vertretern (B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_) sowie A.\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_ beruht haben.

- 64 - Ins Gewicht fällt dabei insbesondere, dass die zuständige Kundenberaterin, wie bereits dargelegt, schon bei der Eröffnung von A.\_\_\_\_s Privatkonto bei der D.\_\_\_\_ in ihren Unterlagen vermerkte (Urk. 0110144): The assets in the account will be his [A.\_\_\_\_s] earnings and commissions from this joint venture [mit G.\_\_\_\_].“ Dass A.\_\_\_\_ weder seinen Vorgesetzten CFO P.\_\_\_\_ noch Q.\_\_\_\_ (die mit A.\_\_\_\_ zusammen den Zahlungsauftrag über die USD 1.5 Mio. zu Gunsten der G.\_\_\_\_ mitunterzeichnete; Urk. 0110145) darüber informierte, dass USD 250'000 an ihn privat zurückfliessen würden, ist unbestritten. Fest steht damit auch die Nichtinformation im Sinne von Ziff. 1 gemäss S. 12 (unten) der Anklageschrift. Weitere Sachverhaltselemente CFO P.\_\_\_\_, der vom eben Dargelegten keine Kenntnis hatte, visitierte die von der G.\_\_\_\_ am 16. Dezember 2007 gegenüber der Privatklägerin ausgestellte Rechnung über USD 1.5 Mio. (Urk. 0110143 mit Visum P.\_\_\_\_; zum Visum P.\_\_\_\_ vgl. z.B. Urk. 0920001 ff., jeweils am unteren Seitenende) und genehmigte sie dadurch (Urk. 920029 oberhalb Mitte). P.\_\_\_\_ sagte zudem glaubhaft aus, dass er in Kenntnis der vorstehend dargelegten, ihm gegenüber damals verschwiegenen Umstände einer Zusammenarbeit mit der G.\_\_\_\_ nicht zugestimmt hätte (Urk. 0920035 oben), sich also insofern irrte; mit der Bezahlung des Honorars im Umfang von USD 1.5 Mio. sei er aber einverstanden gewesen (Urk. 0810160 oben; Urk. 0920029 oben). In der Folge erstellte A.\_\_\_\_ das mit 20. Dezember 2007 datierte Dokument „Payment Order“, in welchem die schwedische AE.\_\_\_\_ Bank angewiesen wurde, umgehend USD 1.5 Mio. auf das D.\_\_\_\_-Konto der G.\_\_\_\_ zu überweisen (Urk. 0110145). A.\_\_\_\_ unterzeichnete dieses Dokument in der Folge und sandte es an die darin vorgesehene Zweitunterzeichnerin Q.\_\_\_\_ weiter, welche in Schweden im Treasury tätig und A.\_\_\_\_ insofern unterstellt war (Urk. 0810216 Ziff. 132 sowie Ziff. 136).

- 65 - Eine Zeichnung zu Zweien war im gesamten Konzern vorgeschrieben (Urk. 0920010 Ziff. 69). A.\_\_\_\_ verfügte allerdings über gar keine Zeichnungsberechtigung; gemäss interner Treasury Policy (vom September 2006) war das Treasury Department, dem A.\_\_\_\_ vorstand, allerdings grundsätzlich berechtigt, gegenüber Dritten (insbesondere gegenüber Banken) im Namen der Privatklägerin aufzutreten (Urk. 0110031, unmittelbar vor Ziff. 2.2). Q.\_\_\_\_ unterzeichnete den Payment Order und stellte ihn der AE.\_\_\_\_ Bank zu, welche die Zahlung mit Valuta vom 20. Dezember 2007 ausführte (Urk. 0110146). Dem D.\_\_\_\_ Konto der G.\_\_\_\_ wurde der Betrag mit Valuta vom 21.

Dezember 2007 gutgeschrieben (Urk. 0110147 und Urk. 0110148). Mit Valuta vom gleichen Tag, nämlich vom 21. Dezember 2007, wurde der Betrag von USD 0.5 Mio. ab dem D.\_\_\_\_\_-Konto der G.\_\_\_\_ auf das D.\_\_\_\_\_-Konto von A.\_\_\_\_ überwiesen (G.\_\_\_\_: Urk. 0110148; A.\_\_\_\_: Urk. 0110150), was nach Massgabe des internen Vermerks der Kundenberaterin AC.\_\_\_\_ auf tele- fonische Kontaktaufnahme seitens G.\_\_\_\_ hin geschah, wobei sie, wie bereits erwähnt, unter „contact notes“ notierte (Urk. 0110151): „Transfer USD 500 000 from account 1 (G.\_\_\_\_ Management SA) to account 14 is commission pay- ment for joint venture between A'.\_\_\_\_ [für A.\_\_\_\_] und G.\_\_\_\_ Management SA.“ Ob dieser telefonische Kontakt – entsprechend den Handnotizen von AC.\_\_\_\_ (Urk. 0110149) – bereits am 20. Dezember 2007 stattfand oder aber – entsprechend ihrem Eintrag im internen System (Urk. 0110151) – erst am 21. Dezember 2007, kann offen bleiben. Wie bereits näher dargelegt (dazu oben), liess A.\_\_\_\_ R.\_\_\_\_ in der Folge USD 246'945 zukommen und behielt bzw. verwendete den Rest für sich. Da A.\_\_\_\_ in der Anklage allerdings nur das Einbehalten bzw. die Verwendung von USD 250'000 vorgeworfen wird (Urk. 0100338), hat es bei diesem Betrag sein Bewenden.

- 66 - Rechtliche Würdigung betreffend A.\_\_\_\_ Vorbemerkung: Die nachfolgende rechtliche Würdigung betreffend A.\_\_\_\_, die vom bundesge- richtlichen Rückweisungsentscheid nicht betroffen ist, wird nachfolgend einzig aus Gründen des besseren Verständnisses erneut aufgeführt, da die daran an- schliessende Würdigung des Verhaltens von B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ thematisch damit eng zusammenhängt. Vorwurf des Betrugs Einen Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB begeht, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiege- lung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irr- tum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt. Vorliegend steht, wie erwähnt, fest, dass CFO P.\_\_\_\_ nicht nur mit der Transak- tion als solche einverstanden war, sondern auch mit der damit verbundenen Ver- gütungshöhe (USD 1.5 Mio.). Zwar macht P.\_\_\_\_ geltend, er hätte die Auszah- lung der entsprechenden Rechnung nicht bewilligt, wenn er gewusst hätte, dass ein Drittel davon als Provision an A.\_\_\_\_ zurückfliessen würde; aus seinem tat- sächlichen Handeln erhellt allerdings, dass die Höhe der Vergütung als solche für ihn völlig unproblematisch war, zumal er sein Visum ohne weiteres erteilte. Zwar mag es zutreffen, dass P.\_\_\_\_ durch A.\_\_\_\_s Handeln (Verheimlichung der Provision) getäuscht wurde; diese Täuschung führte vorliegend jedoch zu keinem Schaden, und zwar aus folgendem Grund: Anders als namentlich in den Fällen des sog. Spenden- oder Bettelbetrugs zahlte P.\_\_\_\_ die Vergütung vor- liegend nicht deshalb bzw. bewilligte das ihr zu Grunde liegende Geschäft nicht deshalb, weil er davon ausging, dass der von ihm bezahlte Betrag in einem be- stimmten Sinne verwendet würde, was aber in Tat und Wahrheit dann nicht ge- schah. Der Zweck der vorliegenden Zahlung bestand einzig in der Vergütung des CLN-Erwerbs. Wer eine Vergütungszahlung leistet, wird jedoch nicht dadurch ge-

- 67 - täuscht, dass der Empfänger der Vergütung das erhaltene Geld letztlich in einem bestimmten Sinne verwendet, es sei denn, der Zahlende sei den Vertrag gerade aufgrund eines derartigen besonderen Verwendungszwecks eingegangen (Bei- spiel: Jugendliche bieten eine Autowaschdienstleitung an, wobei sie darauf hin- weisen, dass sie mit dem Erlös ihr Klassenlager finanzieren; in Tat und Wahrheit wird das Geld aber zum Einkauf von Alkohol verwendet). Überdies bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass P.\_\_\_\_ gerade als Folge der Täuschung mehr bezahlte als er effektiv zu zahlen bereit gewesen wä-

re. Anders verhielte es sich beispielsweise, wenn A.\_\_\_\_\_ auf kritische Rückfragen P.\_\_\_\_\_s zur Vergütungshöhe diesem gegenüber unwahre Angaben gemacht hätte. Mit anderen Worten: Auch wenn A.\_\_\_\_\_ keine Provision erhalten hätte, hätte sich P.\_\_\_\_\_ an der Auszahlung eines Honorars im Umfang von USD 1.5 Mio. nicht gestört. Hinzu kommt, dass vorliegend – und im Gegensatz zum Sachverhalt, der BGE 98 IV 252 ff. zu Grunde lag – keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein ursprüngliches Honorar im Umfang einer versteckten Provision erhöht wurde, wobei richtigerweise selbst dieser Umstand am Nichtvorliegen eines Schadens nichts zu ändern vermöchte, denn das Einverständnis mit der Vergütungshöhe schliesst die Annahme eines Betrugsschadens unter diesen Umständen aus (in diesem Sinne auch: MARKUS BOOG, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Begriff des Vermögensschadens beim Betrug, Diss., Basel 1991, S. 152; BSK StGB-ARZT, 3. Aufl., 2013, N 153 zu Art. 146; vgl. STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. Aufl., 2010, § 15 N 54, bei und in Fn. 112). Vorliegend ist zudem davon auszugehen, dass die Vergütungshöhe so festgelegt wurde, dass sie zwar hoch war, aber doch nicht so exzessiv hoch, dass nicht eingeweihte Personen (insbesondere CFO, Revisionsstelle, Bankberater) Verdacht schöpfen würden (zu diesem Vorgehen: Urk. 0110069 a.E.), was ja dann nachweislich auch nicht der Fall war. Im Übrigen bestehen für Dienstleistungen der erbrachten Art keine verlässlichen Marktpreise. Es kann vorliegend somit nicht zwischen einem an sich marktkonformen

- 68 - Honorar und einer dazu geschlagenen versteckten Provision unterschieden werden. Fazit: Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist vom Vorwurf des Betrugs (Anklagesachverhaltsabschnitt A) freizusprechen. Vorwurf der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung Eine ungetreue Geschäftsbesorgung begeht namentlich, wer aufgrund eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines anderen zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, liegt insofern eine qualifizierte Form der ungetreuen Geschäftsbesorgung vor (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). Wie erwähnt, setzt auch die ungetreue Geschäftsbesorgung das Vorliegen eines Schadens voraus. Bei der ungetreuen Geschäftsbesorgung entsteht dieser Schaden als Folge der Pflichtverletzung des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer eines Unternehmens, der heimlich von Vertragspartnern eine persönliche Provision kassiert und diesen Vertragspartnern namens des Unternehmens, für das er tätig ist, entsprechend überhöhte Preise bezahlt, verletzt seine Pflichten und schädigt sein Unternehmen im entsprechenden Ausmass (BSK StGB-ARZT, 3. Aufl., 2013, N 153 zu Art. 146). Allerdings muss auch hier ein Schaden feststellbar sein. Vorliegend ist, wie bereits erwähnt, nicht feststellbar, dass ein bestimmtes marktübliches Grundhonorar im Umfang der an A.\_\_\_\_\_ (bzw. indirekt auch an R.\_\_\_\_\_) bezahlten Provision in einem bestimmten Umfang erhöht worden ist. Die Umstände deuten stattdessen, wie erwähnt, darauf hin, dass das Honorar lediglich so hoch festgesetzt wurde, dass es gegenüber firmeninternen und -externen Kontrollorganen nicht als verdächtig auffallen würde. Insofern lässt sich ein Schaden nicht feststellen, so dass ein Schuldspruch wegen (qualifizierter) ungetreuer Geschäftsbesorgung nicht in Betracht kommt.

- 69 - Fazit: Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist vom Vorwurf der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung (Anklagesachverhaltsabschnitt A) freizusprechen. Zur Frage der

Veruntreuung Der Vorwurf der Veruntreuung wurde in der Anklage nicht erhoben. Soweit die in der Anklage enthaltenen Tatsachen jedoch eine Subsumtion unter diesen Tatbestand erlauben, könnte theoretisch eine entsprechende Verurteilung – nach Gewährung des rechtlichen Gehörs – erfolgen (Art. 350 Abs. 1 StPO; vgl. auch Art. 325 Abs. 1 lit. g StPO), sofern deren Voraussetzungen erfüllt wären, was im Folgenden zu prüfen ist. Eine Veruntreuung begeht namentlich, wer sich ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). Anvertraut im Sinne dieser Bestimmung ist nur, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines anderen zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern. Eine gesetzliche oder vertragliche Ablieferungspflicht führt für sich allein noch nicht dazu, dass ein Vermögenswert als anvertraut gilt (zum Ganzen: BGE 80 IV 53; BGE 103 IV 227; STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. Aufl., Bern 2010, § 13 N 56; BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, 3. Aufl., 2013, N 54 zu Art. 138). Vorliegend erhielt der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ den Betrag als Privatperson auf sein Privatkonto überwiesen. Nach dem Gesagten wurden ihm die Vermögenswerte somit nicht anvertraut. Fazit: Eine Verurteilung wegen Veruntreuung fällt ausser Betracht. Vorwurf der passiven Privatbestechung Unlauter handelt namentlich, wer als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seiner geschäftlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil annimmt (Art. 4a Abs. 1 lit. b UWG); keine nicht gebührenden Vorteile

- 70 - sind vertraglich vom Dritten genehmigte sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile (Art. 4a Abs. 2 UWG). Ein vorsätzlicher Verstoß gegen Art. 4a UWG wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (Art. 23 UWG). Mit Eingabe vom 27. August 2008 hat die Privatklägerschaft einen entsprechenden Strafantrag gestellt (Urk. 0200115) und damit die Dreimonatsfrist gemäss Art. 31 StGB gewahrt. Indem sich A.\_\_\_\_\_, wie gezeigt, für die in seinem Ermessen stehende Handlung (Erwerb der CLN) von der G.\_\_\_\_\_ USD 500'000 auf sein Privatkonto überweisen liess, die Hälfte dieses Betrages für seine eigenen Zwecke verwendete, die andere an R.\_\_\_\_\_ (also an einen Dritten) weiterleitete, versties er gegen die vorgenannte Strafbestimmung. Dass P.\_\_\_\_\_ die Auszahlung des Gesamthonorars genehmigte, ändert daran nichts, denn eine Genehmigung ist nur wirksam, wenn der Genehmigende über die relevanten Fakten informiert wird (ALDO STAUB, Zivilrechtliche Folgen der Privatbestechung, Diss., Luzern 2013, N 293). Vorliegend verschwieg A.\_\_\_\_\_ Letzterem gegenüber, dass im Honorar für den CLN-Erwerb eine versteckte Provision an ihn selbst bzw. an R.\_\_\_\_\_ enthalten war. Der Einwand, es fehle vorliegend an einem Wettbewerbsverhältnis, geht fehl, denn für die Anwendbarkeit des UWG in der vorliegend massgebenden Fassung ist kein Wettbewerbsverhältnis vorausgesetzt; das Vorliegen einer Wettbewerbshandlung genügt, wobei dieser Begriff weit auszulegen ist (STAUB, a.a.O., N 193 mit Hinweis auf Botschaft): Das Verhalten muss abstrakt und objektiv geeignet sein, den Wettbewerb zu beeinflussen (STAUB, a.a.O., N 193). Eine solche Wettbewerbshandlung ist mit der vorliegend abgeschlossenen Transaktion ohne weiteres gegeben. Fazit: Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist des Sich-bestechen-lassen im Sinne von Art. 4a Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 23 UWG schuldig zu sprechen.

- 71 - Rechtliche Würdigung betreffend C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ Wie eingangs erwähnt, ergibt sich die rechtliche Würdigung des Verhaltens A.\_\_\_\_\_s aus dem insofern rechtskräftigen ersten obergerichtlichen Urteil. Entsprechend der bundesgerichtlichen Rückweisungsanordnung bleibt im Folgenden zu prüfen, ob sich die Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ der aktiven Privatbestechung schuldig gemacht haben (Art. 4a Abs. 1 lit. a UWG in Verbindung mit Art. 23 UWG). Vorwurf der aktiven Privatbestechung Unlauter handelt namentlich, wer einem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dessen geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt (Art. 4a Abs. 1 lit. a UWG). Ein vorsätzlicher Verstoss gegen Art. 4a UWG wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (Art. 23 UWG). Mit Eingabe vom 27. August 2008 hat die Privatklägerschaft einen entsprechenden Strafantrag gestellt (Urk. 0200115) und damit die Dreimonatsfrist gemäss Art. 31 StGB gewahrt. Die Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ bestreiten nicht, die Überweisung von USD 0.5 Mio. bei der D.\_\_\_\_\_ Bank zu Gunsten von A.\_\_\_\_\_ veranlasst zu haben; sie machen jedoch geltend, dies aufgrund von R.\_\_\_\_\_s Anweisungsschreiben getan zu haben (B.\_\_\_\_\_ : Urk. 0100162 oben; C.\_\_\_\_\_ : Urk. 0100285 oben; Urk. 0830097 unten). Wie vorstehend dargelegt, steht fest, dass das Anweisungsschreiben vom 7. Dezember 2007 nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach. Weiter steht, wie erwähnt, fest, dass die G.\_\_\_\_\_ bzw. deren beide Vertreter mit A.\_\_\_\_\_ ein Honorar im Umfang von USD 250'000 vereinbart hatten und ihm dieses – zusammen mit dem für R.\_\_\_\_\_ bestimmten Anteil in gleicher Höhe – nach Eingang der USD 1.5 Mio. auch umgehend zukommen liessen. Demzufolge

- 72 - erweist sich der Einwand C.\_\_\_\_\_s und B.\_\_\_\_\_s, sie hätten auf Grundlage von R.\_\_\_\_\_s Anweisungsschreiben gehandelt, als Schutzbehauptung. B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ musste weiter bewusst sein, dass A.\_\_\_\_\_ den Erhalt dieser USD 250'000 auf seinem Privatkonto gegenüber der Privatklägerin (bzw. deren Vertretern) verschweigen würde, zumal dieses Privatkonto wenige Tage vorher in ihrem Beisein und durch ihre Vermittlung exakt bei derjenigen Bank eröffnet wurde, bei der auch die G.\_\_\_\_\_ neu ein Konto hatte, das sie gegenüber der Privatklägerin als Bankverbindung angab, wobei A.\_\_\_\_\_ vor der Vorinstanz, wie erwähnt, sogar einräumte, man habe zur Vermeidung von Compliance-Risiken so gehandelt (Prot. I S. 51 unterhalb Mitte), auch wenn er im Übrigen an seiner Darstellung festhielt. Bezüglich der Anforderungen an die Wettbewerbshandlung ist auf das vorstehend unter A.\_\_\_\_\_ Gesagte zu verweisen. Indem B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ für eine in dessen Ermessen stehende Handlung (Erwerb der CLN) USD 500'000 auf dessen Privatkonto überwiesen, wobei A.\_\_\_\_\_ die Hälfte des Betrages für sich verwendete und die andere Hälfte absprachegemäss an R.\_\_\_\_\_ (also an einen Dritten) weiterleitete, versties- sen B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ gegen Art. 4a Abs. 1 lit. a UWG i.V.m. Art. 23 UWG. Fazit: Die Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ sind der aktiven Privatbestechung im Sinne von Art. 4a Abs. 1 lit. a UWG i.V.m. Art. 23 UWG schuldig zu sprechen. 2. Vorwürfe gemäss lit. B (AMFA B), lit. C (AMFA D) und lit. F (AMFA C) der Anklage gegenüber dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ Anklagevorwurf In den Anklagesachverhaltsabschnitten B, C und F wird dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ im Wesentlichen vorgeworfen, er habe namens der E1.\_\_\_\_\_ ohne deren Kenntnis oder Genehmigung drei verschiedene unechte Finanzdienstleistungsverträge, sog. Asset Management Facilitation Agreements (nachfolgend

- 73 - „AMFA“), erstellt und unterzeichnet, obwohl er bei der E1.\_\_\_\_\_ über keine Zeichnungsberechtigung verfügt habe und nicht ermächtigt gewesen sei, derartige Vereinbarungen mit der G.\_\_\_\_\_ einzugehen. Dadurch habe sich der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ laut Anklage der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB schuldig gemacht. Entsprechend dem bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid steht vorliegend einzig die sog. Urkundenfälschung im engeren Sinne zur Diskussion, d.h. also die Herstellung einer sog. unechten Urkunden (Urk. 124 E. 3). Sachverhalt Gegenstand der Anklage bilden drei verschiedene Asset Management Facilitation Agreements (AMFA): AMFA B (Urk. 0110175 ff.), AMFA D (Urk. 0110203 ff.) und AMFA C (Urk. 0110339 ff.). Diese inhaltlich weitgehend identischen Agreements wurden – jedenfalls ihrem Wortlaut zufolge – am 21. bzw. 28. Januar 2008 zwischen der G.\_\_\_\_\_ und der Privatklägerin 1 geschlossen bzw. unterzeichnet. In diesen Verträgen verpflichtete sich die Privatklägerin 1, die G.\_\_\_\_\_ für die Dauer von 5 Jahren gegen ein im Einzelnen definiertes Honorar als Finanzberaterin einzusetzen. Die Zusammenarbeit zwischen der G.\_\_\_\_\_ und der Privatklägerin 1 hatte allerdings schon vor Unterzeichnung dieser AMFA, nämlich im Oktober 2007 begonnen, als die CLN-Transaktion abgewickelt und die G.\_\_\_\_\_ dafür vergütet wurde, ohne dass dafür eine schriftliche vertragliche Grundlage bestand. Die primäre Funktion des AMFA B und des AMFA D bestand darin, dass sich die G.\_\_\_\_\_ gestützt darauf gegenüber den Banken als von der Privatklägerin 1 mandatierte Finanzberaterin ausweisen konnte (Urk. 0820020 Ziff. 68; Prot. I S. 80). Aus diesem Grund sind denn auch jeweils auf deren erster Seite prominent die zu betreuenden substanziellen Vermögenswerte (u.a. USD 100 Mio. cash) aufgeführt und es wird die Bank genannt, in welche diese Vermögenswerte eingebracht werden sollen (AF.\_\_\_\_\_ London bzw. AF.\_\_\_\_\_ Singapur). Das

- 74 - AMFA C diene der G.\_\_\_\_\_ im Speziellen als Grundlage, um in Curaçao sowie New York gegen die Privatklägerin 1 Zivilklage zu erheben (Prot. I S. 147 oben). Unterzeichnet wurden die AMFA jeweils von C.\_\_\_\_\_ namens der G.\_\_\_\_\_ sowie von A.\_\_\_\_\_ namens der Privatklägerin 1; das AMFA C wurde zusätzlich auch von B.\_\_\_\_\_ unterzeichnet. B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ waren beide einzelzeichnungsberechtigt für die G.\_\_\_\_\_ (Urk. 0610061). A.\_\_\_\_\_ verfügte demgegenüber über keinerlei Zeichnungsberechtigung bei der Privatklägerin 1, was er der G.\_\_\_\_\_ bereits am 3. November 2007 mitteilte und zudem darauf hinwies, bei der Privatklägerin gelte generell Kollektivunterschrift (Urk. 0110069). Alle drei Agreements enthalten folgende vier wahrheitswidrige Behauptungen (vgl. Anklage S. 17, S. 19 und S. 28): A.\_\_\_\_\_ sei für die Privatklägerin 1 zeichnungsberechtigt („authorised signatory“; jeweils S. 1 Satz 1) und zum Vertragschluss bevollmächtigt („all necessary powers and authority to enter into this Agreement“; jeweils S. 6 Ziff. 21 lit. a). Der Unterzeichner des Vertrages sei berechtigt, im Rahmen einer zwischen den Parteien geschlossenen Transaktion Vermögenswerte zu verkaufen, zu übertragen oder zu verpfänden (S. 6 Ziff. 21 lit. b). Weiter bestätige jeder Unterzeichner dieses Vertrages, dass er auf Grundlage eines entsprechenden Verwaltungsratsbeschlusses bevollmächtigt sei, diesen Vertrag auszuhandeln, abzuschliessen und zu vollziehen (jeweils S. 7 Ziff. 24 lit. f). Die AMFA enthalten mit Bezug auf die Geschäftsbeziehung zwischen der Privatklägerin 1 und der G.\_\_\_\_\_ detaillierte rechtliche Regelungen namentlich betreffend Vertragsdauer, Kündigung, Vergütung, Vorgehen bei Streitigkeiten. Zudem enthalten alle AMFA u.a. folgende Regelung (AMFA D Ziff. 24 a = AMFA C Ziff. 23 a = AMFA B Ziff. 24 a): „This Agreement is a binding, full recourse and commercial Agreement and the parties hereto agree that it shall be recognized and enforceable by any

court of competent jurisdiction as binding upon the parties hereto. [...]“ Je einzelne Seite der Verträge wurde von den Parteien zudem paraphiert.

- 75 - Subsumtion des Vorwurfs der Urkundenfälschung mit Bezug auf A.\_\_\_\_\_ [Urkundenqualität der AMFA] Die AMFA kommen nach dem Gesagten in inhaltlicher und formeller Hinsicht klarerweise nicht als Entwürfe oder unverbindliche Absichtserklärungen daher. Es handelt sich um Verträge, die bestimmt und geeignet sind, Tatsachen von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (Art. 110 Abs. 4 StGB), namentlich die detailliert geregelte Vertragsbeziehung zwischen der G.\_\_\_\_\_ und der Privatklägerin 1, welche die Verwaltung von umfangreichen Vermögenswerten zum Gegenstand hat. Dass A.\_\_\_\_\_ gegenüber B.\_\_\_\_\_ bzw. C.\_\_\_\_\_ erklärte, er sei zur Unterzeichnung nicht berechtigt, erweist sich insofern als irrelevant. Entscheidend ist wie die Urkunde von Dritten aufgefasst wird. [Urkundenfälschung im engeren Sinn = Herstellen einer sog. unechten Urkunde] A.\_\_\_\_\_ unterzeichnete alle vorgenannten drei AMFA für die Privatklägerin 1 („Fort he Client: E.\_\_\_\_\_ Investments NV“), obwohl er über keinerlei Zeichnungsberechtigung verfügte. Zusätzlich halten die Verträge sogar jeweils an den vorerwähnten vier Stellen explizit fest, der Unterzeichner sei zur Unterzeichnung berechtigt bzw. sogar mittels Verwaltungsratsbeschlusses legitimiert. Einen solchen Beschluss hat es aber nachweislich nie gegeben. Nach dem Gesagten erfolgt vorliegend eine Täuschung über Identität des Urkunden-Ausstellers: Gemäss der vorherrschenden „Geistigkeitstheorie“ ist Aussteller der Urkunde nicht, wer sie tatsächlich hergestellt hat, sondern wem sie im Rechtsverkehr unter rechtlichen Gesichtspunkten zugeschrieben wird. Dies ist gemäss der insoweit vorherrschenden sogenannten "Geistigkeitstheorie" derjenige, auf dessen Willen die Urkunde nach Existenz und Inhalt zurückgeht (BGE 137 IV 169 E. 2.3.1; 128 IV 265 E. 1.1.1, je mit Hinweisen). Bei Erklärungen von Vertretern juristischer Personen misst der Rechtsverkehr der juristischen Person grössere Bedeutung bei und betrachtet daher die juristische Person und nicht den Unterzeichner als Aussteller (BSK StGB-BOOG, 3. Aufl., 2013, N 14 zu Art. 251 StGB).

- 76 - Aussteller der Urkunde ist vorliegend somit die Privatklägerin 1. Ihre Identität bildet vorliegend Gegenstand der Täuschung. Im vorliegenden Kontext werden herkömmlicherweise zwei Konstellationen unterschieden, je nachdem, ob der Täter die juristische Person im Aussenverhältnis gar nicht vertreten durfte (rechtliches Können) oder ob er sie im Aussenverhältnis zwar vertreten durfte, jedoch internen Beschränkungen zuwiderhandelte (rechtliches Dürfen). Im erstgenannten Fall ist von der Herstellung einer unechten Urkunde auszugehen; im letztgenannten wird die Urkunde der juristischen Person zugerechnet und diese gilt als Aussteller. Damit korrespondiert der (zivilrechtliche) Umstand, dass interne Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich nicht aus dem Handelsregister ergeben, gegenüber gutgläubigen Dritten wirkungslos sind (Art. 718a Abs. 2 OR). Die vertretene juristische Person gilt im Rahmen des Rechtsverkehrs als Aussteller und ist für das Missbrauchsrisiko letztlich selbst verantwortlich. Von der neueren Lehre wird vorgenannte Auffassung allerdings kritisiert und beiden Konstellationen eine unechte Urkunde angenommen, da die juristische Person auch im Fall der Überschreitung interner Regeln gleichwohl nicht den Willen hatte, auf diese Weise vertreten zu werden (BSK StGB-BOOG, 3. Aufl., 2013, N 16 zu Art. 251). Vorliegend steht fest, dass im gesamten privatklägerischen Konzern Kollektivunterschrift zu Zweien vorgeschrieben war. Dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ ging somit klarerweise das sog. rechtliche Können ab, nicht das sog. rechtliche Dürfen. Anders verhielt es sich namentlich dann, wenn seitens

der Privatklägerin 1 zwar zwei unterschriftsberechtigte Personen unterzeichnet, dadurch aber internen Vorschriften zuwidergehandelt hätten. Eine sog. Duldungsvollmacht kann (im Gegensatz zu einer sog. Anscheinsvollmacht) grundsätzlich dazu führen, dass eine Erklärung der vertretenen juristischen Person zuzurechnen ist, so dass von einer echten Urkunde auszugehen ist und die Urkundenfälschung ausser Betracht fällt (BSK StGB-BOOG, 3. Aufl., 2013, N 18 zu Art. 251).

- 77 - Ob und inwiefern Finanzchef P.\_\_\_\_\_ davon Kenntnis hatte bzw. es im Sinne einer Duldungsvollmacht zulies, dass A.\_\_\_\_\_ Verträge wie die vorliegenden allein unterzeichnete, erweist sich vorliegend als nicht relevant: Entsprechend den Aussagen A.\_\_\_\_\_s war jedenfalls ihm selbst klar, dass er nicht berechtigt war, die Verträge zu unterzeichnen, andernfalls hätte er C.\_\_\_\_\_ bzw. B.\_\_\_\_\_ nicht explizit auf diesen Umstand hingewiesen (Urk. 0110069). Daraus wiederum folgt, dass selbst bei Annahme einer Duldungsvollmacht feststünde, dass A.\_\_\_\_\_ sich bewusst war, dass er zur alleinigen Unterzeichnung nicht berechtigt war. Vor diesem Hintergrund hätte eine Vertretungswirkung zufolge Duldungsvollmacht einzig aus Gründen des Gutgläubensschutzes erfolgen können (Art. 33 Abs. 3 OR), nicht aber in dem Sinne, dass A.\_\_\_\_\_ das Verhalten der vertretenen juristischen Person als stillschweigende Ermächtigung auffassen durfte, denn er selbst war sich des fehlenden Vertretungswillens der juristischen Person bewusst (vgl. dazu auch GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, Schweizerisches OR, AT, 10. Aufl., 2014, N 1411). Tritt die (allfällige) Vertretungswirkung lediglich kraft Gutgläubensschutzes ein, wird die Erklärung – im strafrechtlichen Kontext bzw. im Sinne der Geistigkeitstheorie – der juristischen Person nicht zugerechnet (BSK StGB-BOOG, 3. Aufl., 2013, N 18 a.E. zu Art. 251). Somit würde selbst die Figur einer Duldungsvollmacht nichts daran ändern, dass vorliegend von einer unechten Urkunde auszugehen ist. Ganz abgesehen vom vorstehend Gesagten hat P.\_\_\_\_\_ von Beginn weg konstant ausgesagt, dass er die AMFA bis zum Juni 2008 nie gesehen habe (Urk. 0920009 f. Ziff. 62 ff.; Urk. 0920027 oben; Urk. 0929939 Mitte). Selbst wenn A.\_\_\_\_\_ P.\_\_\_\_\_ aber einmal einen Entwurf „als Dokument unter vielen“ gezeigt haben sollte, wie A.\_\_\_\_\_ ausführte (Urk. 0920027 oben), änderte dies an der vorliegenden Einschätzung nichts, zumal A.\_\_\_\_\_ selber präziserte, man habe den Entwurf seiner Erinnerung nach nicht „im Detail besprochen“, da es eine „sehr arbeitsintensive Zeit“ gewesen sei (Urk. 0920027 oben). Unter diesen Umständen konnte A.\_\_\_\_\_ keinesfalls davon ausgehen, P.\_\_\_\_\_, geschweige

- 78 - denn die betroffene juristische Person sei mit einem Vertrag von derart substanzieller finanzieller und zeitlicher Tragweite einverstanden. Irrelevant ist vorliegend auch, ob allfällige Dritte, die Täuschung erkannten bzw. hätten erkennen können, beispielsweise durch Konsultation des Handelsregisters. Auf die Qualität der Fälschung kommt es nicht an. Sogar die plumpe, leicht erkennbare Fälschung genügt (BGE 137 IV 167 E. 2.4; BSK StGB-BOOG, 3. Aufl., 2013, N 7 zu Art. 251). Derartige Gesichtspunkte sind lediglich im Rahmen der Falschbeurkundung von Relevanz. Das Vertrauen darauf, dass über die Person des Ausstellers nicht getäuscht wird, ist und darf grösser sein als das Vertrauen, dass jemand nicht in schriftlicher Form lügt. Aus diesem Grund werden an die Beweisbestimmung und Beweiseignung einer Urkunde bei der Falschbeurkundung höhere Anforderungen gestellt als bei der Urkundenfälschung im engeren Sinn. [Vorsatz bezüglich der Urkundenqualität und bezüglich der Herstellung einer unechten Urkunde] Aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Verträge war sich A.\_\_\_\_\_ bewusst, dass die

AMFA Urkunden im strafrechtlichen Sinne darstellen. Ebenso war er sich bewusst, dass er nicht berechtigt war, die Privatklägerin 1 zu vertreten, zumal er dies selbst entsprechend zum Ausdruck brachte. Als Folge davon war er sich auch bewusst, dass er mit der Unterzeichnung der Verträge mit seiner alleinigen Unterschrift eine unechte Urkunde herstellen würde. Insofern handelte der Beschuldigte vorsätzlich. Für das entsprechende Bewusstsein genügt der herabgesetzte Massstab der sog. Parallelwertung in der Laiensphäre. Es ist somit nicht notwendig, dass der Täter über juristische Einzelheiten im Bilde war. [Absicht, sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen] Eine Urkundenfälschung setzt weiter voraus, dass der Täter in der Absicht handelt, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Die besagte

- 79 - Vorteilsverschaffung muss sich aus dem Gebrauch der gefälschten Urkunde ergeben. Mit anderen Worten muss der Täter davon ausgehen, dass die Urkunde im Rechtsverkehr als echt verwendet werden wird. Dabei genügt es, dass sich die Absicht des Täters darauf richtet, dass ein Dritter von der Urkunde täuschen den Gebrauch machen wird (BSK StGB-BOOG, 3. Aufl., 2013, N 182 zu Art. 251 mit Hinweisen). Die Täuschungsabsicht ist überdies nur relevant, wenn die Absicht darauf gerichtet ist, dass jemand infolge der Täuschung zu einem rechtserheblichen Verhalten veranlasst werden soll (BSK StGB-BOOG, 3. Aufl., 2013, N 183 zu Art. 251). Eventualdolus genügt (BSK StGB-BOOG, 3. Aufl., 2013, N 182 zu Art. 251; BGE 135 IV 12, 15 f.). Wie dargelegt, bestand der Zweck der AMFA primär darin, dass die G.\_\_\_\_\_ gegenüber von Banken aufzeigen konnte, dass sie als Anlageberaterin der Privatklägerin 1 mandatiert war, und zwar auf Grundlage eines detaillierten und (grundsätzlich) mindestens fünf Jahre dauernden Vertrages. Damit und insbesondere auch unter Hinweis auf die prominent vermerkten substanziellen Vermögenswerte sollte die G.\_\_\_\_\_ bei der Abwicklung von Investitionen in den Genuss von Vorzugskonditionen gelangen, was wiederum geeignet war, sich indirekt entsprechend vorteilhaft auf die Vergütung der G.\_\_\_\_\_ unter den genannten Verträgen auszuwirken. Überhaupt aber erweisen sich die AMFA aufgrund der weitgehenden Rechte, die darin der G.\_\_\_\_\_ eingeräumt werden, als offensichtlich vorteilhaft für die G.\_\_\_\_\_ bzw. für B.\_\_\_\_\_ bzw. C.\_\_\_\_\_. Diese Umstände konnten A.\_\_\_\_\_, der sich aufgrund seiner Eigenschaft als Treasurer in finanziellen Belagen auskannte, nicht verborgen bleiben. Zudem sagte er selbst unter anderem Folgendes aus (Prot. I S. 80): „Aus meiner Sicht sollte die G.\_\_\_\_\_ mit den AMFA bei den Banken belegen können, dass sie eine Geschäftsbeziehung mit der E.\_\_\_\_\_ hätten und damit beauftragt seien, für uns Finanzlösungen zu erarbeiten. Die AMFA dienten als Legitimationsschreiben.“ Als Folge davon war ihm bewusst, dass er dadurch einem Dritten (also der G.\_\_\_\_\_ bzw. B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_) mittels der erwähnten AMFA einen unrechtmässigen Vorteil verschaffen würde (zur Unrechtmässigkeit sogleich unten). Ob sich der Dritte diesen Vorteil effektiv verschaffte und worin dieser bestand

- 80 - bzw. bestanden haben könnte, erweist sich als irrelevant (BSK StGB-BOOG, 3. Aufl., 2013, N 193 zu Art. 251). Eine Unrechtmässigkeit des Vorteils ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bereits aufgrund der erfolgten Täuschung gegeben. Es genügt insofern also, dass der Vorteil durch die Vorlage gefälschter Urkunden erlangt wird bzw. erlangt werden kann (BSK StGB-BOOG, 3. Aufl., 2013, N 210 zu Art. 251; Urteil des Bundesgerichts 6B\_116/2017 vom 9. Juni 2017 E. 2.3.3; BGE 129 IV 53 E. 3.3; BGE 121 IV 90 E. 2b; BGE 119 IV 234, 236 ff.; BGE 118 IV 254, 259 f.; BGE 106 IV 375,

377). Somit erweist sich die Unrechtmässigkeit des Vor- teils vorliegend ohne weiteres als gegeben. Fazit: Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist der mehrfachen Urkundenfälschung im en- geren Sinne gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB (Anklagesachverhaltsabs- schnitte B, C und F) schuldig zu sprechen. Vorwurf gemäss lit. F (AMFA C) der Anklage gegenüber dem Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ Vorwurf Dem Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ wird im Anklagesachverhaltsabschnitt F zur Last gelegt, er habe die unechte Urkunde AMFA C in mehreren Zivilverfahren gegen die E1.\_\_\_\_\_ im Ausland (New York, Curaçao) verwendet, um eine nicht ge- rechtfertigte Schadenersatzforderung der G.\_\_\_\_\_ gegen die E1.\_\_\_\_\_ in der Höhe von rund USD 300 Mio. glaubhaft zu machen und durchzusetzen. Dadurch habe er sich laut Anklage des mehrfachen Gebrauchs einer gefälschten Urkunde im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB schuldig gemacht. [Einreichung in ausländischen Verfahren] Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ hat ein- geräumt, das AMFA C mittels des von der G.\_\_\_\_\_ mandatierten Anwaltsbüros in Gerichtsverfahren auf Curaçao sowie in New York eingereicht zu haben, um gestützt darauf (zusammen mit B.\_\_\_\_\_) Schadenersatzansprüche gegenüber der Privatklägerin 1 geltend zu machen (wobei er zunächst noch versucht habe, den Nachfolger A.\_\_\_\_\_s bei der Privatklägerin zu informieren und das weitere

- 81 - Vorgehen zu besprechen; Prot. I S. 122). Die in diesen Verfahren erhobenen An- sprüche basieren namentlich auf dem AMFA C, das jeweils auch als Beilage ein- gereicht wurde. Aktenkundig sind in diesem Zusammenhang folgende Verfahren: Arrestbegehren der G.\_\_\_\_\_ vom 12. August 2008 an den Court of First Instance in Curaçao der Niederländischen Antillen zwecks Glaubhaftmachung einer Schadenersatzforde- rung im Umfang von USD 206.85 Mio. (Urk. 0201650 ff. insb. Urk. 0201650 Ziff. 2.2); Eingabe vom 15. Oktober 2008 an das International Center for Dispute Resolution in New York zwecks Arrestprosequierung (Urk. 0201659 ff.); Ein- gaben vom 19. bzw. 30. Dezember 2008 an den United States District Court for the Southern District of New York (Urk. 0201679 ff. insb. Urk. 0201679 unten; Urk. 0201695 ff. insbes. Urk. 0201702); Eingabe vom 9. Dezember 2009 an das erstinstanzliche Gericht von Curaçao auf einstweilige Zahlung von USD 208 Mio. an die G.\_\_\_\_\_ (Urk. 0200606 ff. insb. Urk. 0200606 unten). [„eine Urkunde dieser Art“] Der mit Bezug auf das AMFA C gegenüber dem Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ erhobene Vorwurf des Gebrauchs einer gefälschten Ur- kunde (Anklage, S. 29 unten) ist insofern subsidiär, als er seinerseits „eine Ur- kunde dieser Art“ voraussetzt (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). Aufgrund des vorer- wählten Schuldspruches gegenüber dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ ist diese Vor- aussetzung vorliegend erfüllt. [Vorfrage zur Verwendung durch Täuschung: Anwendbarkeit des schweize- rischen Strafrechts] Entsprechend der Anklage erfolgte die Verwendung dadurch, dass C.\_\_\_\_\_ die Urkunden in ausländischen Gerichtsverfahren ein- reichte. Es stellt sich daher die Vorfrage, ob auf diesen Lebenssachverhalt das schweizerische Strafrecht überhaupt Anwendung findet. Diesbezüglich kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 82 S. 143 ff. Ziff. 7.5.2), die überdies in der Folge auch unbestritten geblieben sind. [Gebrauch einer unechten Urkunde zur Täuschung] Aus den vorstehend er- wählten Verfahrensakten ergibt sich, dass die entsprechenden Gerichtsver- fahren im Wesentlichen auf dem AMFA C basierten und bei den Gerichten der

- 82 - Eindruck erweckt werden sollte, es handle sich um vertragliche Verpflichtungen, die von der Privatklägerin 1 eingegangen worden sind und dementsprechend die finanziellen Forderungen der G.\_\_\_\_\_ rechtfertigten. So heisst es beispielsweise in der Eingabe vom 15. Oktober 2008 an das International Center for Dispute Resolution in New York zwecks

Arrestprosequierung (Urk. 0201659 ff.): „This is a claim for breach of contract, quantum meruit, and unjust enrichment arising from an Asset Management Facilitation Agreement [...]“). [Absicht, sich oder einen anderen am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen]

Eine Urkundenfälschung setzt weiter voraus, dass der Täter in der Absicht handelt, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, wobei sich diese Schädigung bzw. Täuschung gerade aus dem Gebrauch der gefälschten Urkunde ergeben muss. Vorliegend beabsichtigte C.\_\_\_\_\_, der sich der Unechtheit der Urkunde sowie ihrer täuschenden Verwendung bewusst war (da ihn A.\_\_\_\_\_ auf seine fehlende Zeichnungsberechtigung hinwies) der Privatklägerin 1 – mittels der gegen diese angestregten Klageverfahren bzw. im Umfang der eingeklagten Beträge (einschliesslich der damit verbundenen Rechtskosten) – einen entsprechenden Schaden zuzufügen bzw. der G.\_\_\_\_\_ dadurch gleichzeitig einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Fazit: Damit hat sich der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ des Gebrauchs einer unechten Urkunde (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB) schuldig gemacht. Da der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ das AMFA C in mehreren Zivilverfahren eingereicht hat, wäre er grundsätzlich der mehrfachen Tatbegehung schuldig zu sprechen. Solches ist jedoch aufgrund des Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO) nicht möglich, weshalb es beim Schuldspruch wegen (einfachen) Gebrauchs einer unechten Urkunde sein Bewenden hat.

- 83 - V. Strafzumessung A.\_\_\_\_\_ Da lediglich der Beschuldigte Berufung erhoben hat, gelangt vorliegend das Verschlechterungsverbot zur Anwendung (Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO). Zu beurteilen gilt es die folgenden Delikte: – Passive Privatbestechung (Art. 4a Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 23 UWG: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe; Anklagesachverhaltsabschnitt A); – qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB: Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe; Anklagesachverhaltsabschnitte D und E); – mehrfache Urkundenfälschung im engeren Sinne (Art. 251 Ziff. 1 und Abs. 1 und 2 StGB: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe; Anklagesachverhaltsabschnitte B, C und F). Da es sich bei der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB nicht um eine Mindeststrafe, sondern um eine Erweiterung des Strafrahmens – verglichen mit dem Grundtatbestand von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 – nach oben handelt (BSK StGB-NIGGLI, 3. Aufl., 2013, N 177 ff. zu Art. 158), weisen vorliegend die qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung sowie die Urkundenfälschung denselben Strafrahmen auf. Verschuldensmässig am stärksten ins Gewicht fällt die qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung, weshalb bei der Strafzumessung von jener auszugehen ist. Per 1. Januar 2018 ist ferner die Änderung des Strafgesetzbuches über das Sanktionenrecht in Kraft getreten, wobei insbesondere die Maximaldauer der Geldstrafe von 360 auf 180 Tagessätze verkürzt (Art. 34 Abs. 1 StGB) wurde. Da der Beschuldigte indes mit einer Freiheitsstrafe zu sanktionieren sein wird, ist das neue Sanktionenrecht nicht relevant.

- 84 - Tatkomponente für die qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung: Objektive Tatschwere Die Schadenshöhe ist zwar ein sehr wichtiges Strafzumessungskriterium; sie darf jedoch gegenüber dem Handlungsunrecht nicht überbewertet werden. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ fügte der Privatklägerin 1 und damit indirekt auch der Privatklägerin 2 mit dem Erwerb der beiden Structured Notes einen enormen Schaden zu, nämlich in einem Ausmass von rund USD 21.6 Mio. (einschliesslich des diesbezüglichen Honorars an die

G.\_\_\_\_\_ im Umfang von USD 1'225'000). Die beiden Structured Notes stellten riskante Finanzinstrumente dar, wobei das Risiko weiter dadurch verstärkt wurde, dass ihr Erwerb fremdkapitalfinanziert erfolgte, nämlich durch Belehnung der CLN. Auch die Bereicherung, die der Beschuldigte den beiden Vertretern der G.\_\_\_\_\_ zu verschaffen beabsichtigte und letztlich auch verschaffte (USD 1'225'000 = 1.75% des nominalen Transaktionsvolumens), liegt an der obersten Grenze dessen, was für (allerdings korrekt erbrachte) Dienstleistungen dieser Art damals marktüblich war (wobei es eigentlich keine Marktpreise in diesem Bereich nicht gibt und eine Vergütung in Prozenten des Transaktionsvolumens üblich ist; vgl. dazu: Urk. 0910052 Ziff. 61 [allerdings betreffend die CLN-Transaktion, wo die Vergütung 1.5% des nominalen Transaktionsvolumens betrug]). Dass ein Treasurer einen derart riskanten Erwerb letztlich im Alleingang und ohne Information bzw. Genehmigung des Verwaltungsrates oder des CEO tätigte, indem er sich entsprechende Vollmachten verschaffte und sich über das firmeninterne Organisationsreglement hinwegsetzte, das die Zuständigkeiten zur Bewilligung derartiger Transaktionen regelt, lässt das objektive Tatverschulden des Beschuldigten als „nicht leicht“ erscheinen. Dabei fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte das ihm von seinem Arbeitgeber entgegengebrachte Vertrauen ausnützte und sein Vorhaben über einen längeren Zeitraum hinweg und mit erheblichem Aufwand heimlich plante. Fazit: Das objektive Tatverschulden ist als „nicht leicht“ zu veranschlagen.

- 85 - Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte war sich bereits aufgrund seiner Stellung als Group Treasurer, aber namentlich auch aufgrund seiner früheren Tätigkeit im Treasury Sales der AG.\_\_\_\_\_ (Prot. I S. 41) der Risiken bewusst. Dass sich ein Group Treasurer bei Transaktionen der vorliegenden Art über das Organisationsreglement hinwegsetzt, ist, wie erwähnt, als eventualvorsätzliche Pflichtverletzung anzusehen, denn allein schon im Lichte der eingegangenen substantziellen Risiken hätte die Annahme nahe gelegen, dass das Organisationsreglement diesbezügliche Genehmigungsvorschriften enthält. Wie aufgezeigt, war sich der Beschuldigte überdies im Rahmen des Vollzugs der Transaktion bewusst, dass namentlich der Verwaltungsrat der Privatklägerin den fraglichen Erwerb bzw. die diesem zu Grunde liegenden Verträge nicht bewilligt hätte. Das Vorliegen eines Eventualvorsatzes führt zu einer leichten Relativierung der objektiven Tatschwere. Hypothetische erste Einsatzstrafe Nach dem Gesagten ist das Verschulden des Beschuldigten insgesamt als „nicht mehr leicht“ zu qualifizieren. Angemessen erscheint daher als erste hypothetische Einsatzstrafe eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten. Tatkomponente für passive Privatbestechung Objektive Tatschwere Im Zuge der passiven Bestechung schädigte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ die Privatklägerin im Umfang von USD 250'000. Das von ihm gewählte Vorgehen, sich von externen Beratern umgehend auf ein privates Konto eine Provision für ein von ihm im Namen der Privatklägerin vermitteltes Geschäft bezahlen zu lassen, zeugt von einer gewissen Dreistigkeit. Der Beschuldigte nützte das Vertrauen seiner Arbeitgeberin, die ihn eben gerade erst eingestellt hatte, massiv aus und wirkte zielstrebig und mit erheblichem Aufwand auf die Ausführung der Tat hin.

- 86 - Vor diesem Hintergrund erweist sich die objektive Tatschwere als „nicht mehr leicht“. Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Die objektive Tatschwere wird demnach durch die subjektive nicht relativiert. Tatkomponente mehrfache Urkundenfälschung im engeren Sinn Objektive Tatschwere Auch hier verstieß der Beschuldigte gegen die Treuepflicht, die er seinem Arbeitgeber schuldete. Dies zeigt sich darin, dass nicht irgendein untergeordnetes Dokument gefälscht wurde, sondern ein

Vertrag, der – dem Wortlaut nach – sei- ne Arbeitgeberin über mehrere Jahre hin verpflichtet hätte bzw. auf dessen Grundlage für diese schwerwiegende finanzielle Verpflichtungen hätten ent- stehen sollen. Zudem beging der Beschuldigte die Urkundenfälschung gleich dreifach, nämlich an separaten Vertragsdokumenten (auch wenn diese inhaltlich im Wesentlichen ähnlich waren). Ebenfalls fällt erschwerend ins Gewicht, dass sich der Beschuldigte nicht nur darauf beschränkte, diese Verträge unzulässi- gerweise im Namen der Privatklägerin zu unterzeichnen, sondern dass diese Verträge an vier Stellen explizit hervorhoben, dass der Beschuldigte über eine entsprechende Berechtigung verfügte bzw. gar per Verwaltungsratsbeschluss autorisiert war. Hierin zeigt sich eine gewisse Dreistigkeit. Vor diesem Hintergrund erweist sich die objektive Tatschwere als „erheblich“. Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte mit Eventualabsicht, so dass unter diesem Titel eine leichte Reduktion der objektiven Tatschwere angezeigt ist.

- 87 - Hypothetische zweite Einsatzstrafe Im Zuge der Asperation (mehrfache Urkundenfälschung, passive Privatbe- stechung) erscheint als hypothetische zweite Einsatzstrafe eine Freiheitsstrafe im Umfang von 32 Monaten als angemessen. Täterkomponenten Persönliche Verhältnisse Aus den persönlichen Verhältnissen A.\_\_\_\_s (Prot. I S. 40 ff.) ergeben sich kei- ne strafzumessungsrechtlich relevanten Umstände. Vorstrafen Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (Urk. 125). Nachtatverhalten Da der Beschuldigte die Anklagevorwürfe bestreitet, steht eine Berücksichtigung von Reue und Einsicht nicht zur Diskussion. Verletzung des Beschleunigungsgebots Das vorliegende Verfahren weist eine erhöhte Komplexität auf, was grundsätzlich auch eine entsprechend längere Bearbeitungszeit rechtfertigt. Grundsätzlich wurde es denn auch im Wesentlichen kontinuierlich vorangetrieben. Zwischen C.\_\_\_\_s Einvernahme vom 25. Januar 2011 (Urk. 0830102) und A.\_\_\_\_s Schlusseinvernahme vom 30. August 2012 (Urk. 0100063) klafft allerdings (be- züglich aller Beschuldigten) eine Bearbeitungslücke von rund 19 Monaten, also von mehr als 1 ½ Jahren. Dass in dieser Zeitspanne vereinzelt untergeordnete Handlungen erfolgten, vermag daran nichts zu ändern, zumal zwischen dem 3. Mai 2011 dem 13. April 2012, also während knapp eines Jahres, überhaupt nichts geschah (Urk. 151, S. 15, bei und in Fn. 7). Dass der ursprünglich bearbei- tende Staatsanwalt (Hanspeter Hirt) anscheinend in Pension ging und sich der neue Fallführer einarbeiten musste, stellt einen rein organisatorischen Grund dar,

- 88 - der eine solche Lücke von vornherein nicht zu rechtfertigen vermag; zudem fiel dem Beschuldigten A.\_\_\_\_ auf, dass Staatsanwalt Hirt zum Zeitpunkt der vor- erwähnten Schlusseinvernahme nach wie vor bei der Staatsanwaltschaft III tätig war (anscheinend wegen krankheitsbedingtem Ausfall eines anderen Staatsan- walts); daran hatte sich gemäss der einschlägigen Homepage (zuletzt besucht am 25. Mai 2015) jedenfalls bis zum 25. Mai 2015 nichts geändert (zum Ganzen: Urk. 0100064 f.). Mit Blick auf diese Bearbeitungslücke erweist sich das Be- schleunigungsgebot gemäss Art. 5 StPO als verletzt. Gleichzeitig rechtfertigt es sich vorliegend, der insgesamt langen Verfahrensdau- er, zu der auch das vorliegende Rückweisungsverfahren beitrug, zusätzlich auch unter dem Titel von Art. 48 lit. e StGB Rechnung zu tragen, da sich der Beschul- digte während der gesamten Dauer des Verfahrens wohl verhalten hat. Die Strafminderung im Zuge der Verletzung des Beschleunigungsverbots sowie die Strafmilderung gemäss Art. 48 lit. e StGB führen nicht zur einer Addition, sondern es ist beiden Aspekten insgesamt Rechnung zu tragen (BSK StGB- WIPRÄCHTIGER/KELLER, 3. Aufl., 2013, N 43 zu Art. 48). Würdigung der Täterkomponenten Insgesamt ist die Strafe im Zuge der Beurteilung der Täterkomponenten

auf 24 Monate zu reduzieren. Fazit Nach dem Gesagten erweist sich eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten als angemessen. Einer Anrechnung der erstandenen Haft (23 Tage) steht nichts entgegen. Strafvollzug Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Diese Voraussetzung

- 89 - ist beim Beschuldigten als Ersttäter (Urk. 125) vorliegend erfüllt, weshalb ihm der vollständig bedingte Strafvollzug zu gewähren ist. Die Probezeit ist auf das gesetzlich vorgesehene Minimum von zwei Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB) anzusetzen. VI. Strafzumessung B.\_\_\_\_\_ Zu beurteilen gilt es die aktive Privatbestechung (Art. 4a Abs. 1 lit. a UWG i.V.m. Art. 23 UWG; Anklagesachverhaltsabschnitt A) mit einem Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Da lediglich der Beschuldigte Berufung erhoben hat, gelangt vorliegend das Verschlechterungsverbot zur Anwendung (Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO). Aus diesem Grund kommt vorliegend auch lediglich eine Geldstrafe in Betracht. Die zu beurteilenden Taten beging der Beschuldigte noch unter altrechtlichem Sanktionenrecht. Nachdem vorliegend eine Geldstrafe von unter 180 Tagessätzen auszusprechen sein wird, zeitigt das seit dem 1. Januar 2018 in Kraft stehende neue Sanktionenrecht auf die vorliegende Strafzumessung keine Auswirkungen (Art. 2 Abs. 2 StGB). Es gelangt damit das im Tatzeitpunkt geltende Recht zur Anwendung. Tatkomponente Objektive Tatschwere Im Zuge der aktiven Bestechung schädigte B.\_\_\_\_\_ (zusammen mit C.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_) die Privatklägerin im Umfang von USD 250'000. B.\_\_\_\_\_ überwies nicht nur ein blosses Bestechungsgeld und dies auch nicht nur für irgendeine beliebige Handlung: Es handelte sich insgesamt um eine Transaktion, die eine gewisse Komplexität aufwies und eigens geplant und organisiert werden musste. Auch half B.\_\_\_\_\_ im Vorfeld mit, das entsprechende Bankkonto A.\_\_\_\_\_'s zu eröffnen, um die ganze Transaktion optimal zu verschleiern. All dies ist Ausdruck einer gewissen kriminellen Energie.

- 90 - Vor diesem Hintergrund erweist sich die objektive Tatschwere als „nicht mehr leicht“. Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Die objektive Tatschwere wird demnach durch die subjektive nicht relativiert. Insgesamt erweist sich die Tatschwere als „nicht mehr leicht“. Als Einsatzstrafe angemessen erweist sich demnach eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen. Täterkomponenten Persönliche Verhältnisse Aus den persönlichen Verhältnissen B.\_\_\_\_\_'s (Prot. I S. 125 ff.) ergeben sich keine strafzumessungsrechtlich relevanten Umstände. Vorstrafen Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ weist keine vorliegend strafzumessungsrechtlich relevanten Vorstrafen auf (Urk. 126). Nachtatverhalten Da der Beschuldigte die Anklagevorwürfe bestreitet, steht eine Berücksichtigung von Reue und Einsicht nicht zur Diskussion. Verletzung des Beschleunigungsgebots / lange Verfahrensdauer Diesbezüglich ist auf die vorstehend unter A.\_\_\_\_\_ gemachten Ausführungen zu verweisen, allerdings mit dem Unterschied, dass B.\_\_\_\_\_ während des Verfahrens wieder mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist (Urk. 126), weshalb ihm unter diesem Titel nur eine geringfügige Strafminderung zuzugestehen ist.

- 91 - Würdigung der Täterkomponenten Insgesamt ist die Strafe im Zuge der Beurteilung der Täterkomponenten auf 140 Tagessätze zu reduzieren. Tagessatzhöhe Die Vorinstanz setzte den Tagessatz auf Fr. 10.– fest. Dies ist bereits aus prozessualen Gründen (Verschlechterungsverbot) zu übernehmen. Fazit Nach dem Gesagten erweist sich eine

Strafe von 140 Tagessätzen zu Fr. 10.– als angemessen. Einer Anrechnung der erstandenen Haft (1 Tag) steht nichts entgegen. Strafvollzug Bereits aufgrund des Verschlechterungsverbots ist der vollständig bedingte Vollzug zu gewähren und die Probezeit auf dem gesetzlichen Minimum von zwei Jahren zu belassen. VII. Strafzumessung C.\_\_\_\_\_ Da lediglich der Beschuldigte Berufung erhoben hat, gelangt vorliegend das Verschlechterungsverbot zur Anwendung (Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO). Zu beurteilen gilt es die folgenden Delikte: – Aktive Privatbestechung (Art. 4a Abs. 1 lit. a UWG i.V.m. Art. 23 UWG: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe; Anklagesachverhaltsabschnitt A); – Gebrauch einer gefälschten Urkunde (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe; Anklagesachverhaltsabschnitt F).

- 92 - Schwerste Straftat im Sinne von Art. 49 StGB bildet vorliegend der Gebrauch einer gefälschten Urkunde. Per 1. Januar 2018 ist ferner die Änderung des Strafgesetzbuches über das Sanktionenrecht in Kraft getreten, wobei insbesondere die Maximaldauer der Geldstrafe von 360 auf 180 Tagessätze verkürzt (Art. 34 Abs. 1 StGB) wurde. Da der Beschuldigte indes mit einer Freiheitsstrafe zu sanktionieren sein wird, ist das neue Sanktionenrecht nicht relevant. Tatkomponente für den Gebrauch einer gefälschten Urkunde: Objektive Tatschwere Das Einreichen der gefälschten Urkunden im Rahmen ausländischer Gerichtsverfahren zielte nicht auf einen geringfügigen Vorteil ab, sondern bezweckte die unberechtigte Erstreitung ganz massiver Klagesummen, deren Abwehr ebenfalls grosse Kosten und Umtriebe seitens der Privatklägerin verursachte. Auch der Umstand, dass gerade Gerichte hätten getäuscht werden sollen, ist erschwerend zu berücksichtigen. Die Handlung des Gebrauchs erfolgte zudem auch nicht durch simples Vorlegen der Urkunde, sondern war integriert in umfangreiche und komplexe Rechtsschriften, die von mandatierten Anwälten ausgearbeitet wurden. Insofern kann von eigentlichen Machenschaften der Täuschung gesprochen werden. Vor diesem Hintergrund ist die objektive Tatschwere als „nicht mehr leicht“ einzustufen. Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Insofern wird die objektive Tatschwere durch die subjektive nicht relativiert. Hypothetische erste Einsatzstrafe Als angemessen erweist sich eine erste Einsatzstrafe von 15 Monaten Freiheitsstrafe.

- 93 - Tatkomponente aktive Privatbestechung Objektive Tatschwere Im Zuge der aktiven Bestechung schädigte C.\_\_\_\_\_ (zusammen mit B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_) die Privatklägerin im Umfang von USD 250'000. C.\_\_\_\_\_ überwies nicht nur bloss ein Bestechungsgeld für irgendeine beliebige Handlung. Diesbezüglich kann auf die entsprechenden vorstehend unter B.\_\_\_\_\_ gemachten Ausführungen verwiesen werden. Vor diesem Hintergrund erweist sich die objektive Tatschwere als „nicht mehr leicht“. Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Die objektive Tatschwere wird demnach durch die subjektive nicht relativiert. Hypothetische zweite Einsatzstrafe Im Zuge der Asperation erscheint als hypothetische zweite Einsatzstrafe eine Freiheitsstrafe im Umfang von 20 Monaten als angemessen. Täterkomponenten Persönliche Verhältnisse Aus den persönlichen Verhältnissen C.\_\_\_\_\_s (Prot. I S. 90 ff.) ergeben sich keine strafzumessungsrechtlich relevanten Umstände. Vorstrafen Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ weist keine vorliegend strafzumessungsrechtlich relevanten Vorstrafen auf (Urk. 127).

- 94 - Nachtatverhalten Da der Beschuldigte die Anklagevorwürfe bestreitet, steht eine Berücksichtigung von Reue und Einsicht nicht zur Diskussion. Verletzung des Beschleunigungsgebots / lange Verfahrensdauer Diesbezüglich ist auf die vorstehend unter

A.\_\_\_\_\_ gemachten Ausführungen zu verweisen, allerdings mit dem Unterschied, dass C.\_\_\_\_\_ während des Verfahrens (wenn auch nur geringfügig) wieder mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist (Urk. 127), weshalb ihm unter diesem Titel nur eine leichte Strafminderung zugestehen ist. Würdigung der Täterkomponenten Insgesamt ist die Strafe im Zuge der Beurteilung der Täterkomponenten auf 16 Monate zu reduzieren. Fazit Nach dem Gesagten erweist sich eine Freiheitsstrafe von 16 Monaten als angemessen. Strafvollzug Bereits aufgrund des Verschlechterungsverbots ist der vollständig bedingte Vollzug zu gewähren und die Probezeit auf dem gesetzlichen Minimum von zwei Jahren zu belassen. VIII. Beschlagnahmungen Was die Beschlagnahmungen anbelangt, über die noch nicht rechtskräftig entschieden wurde (also Dispositivziffern 3.6 bis 3.9 des Urteils des Obergerichts vom 28. Januar 2016; vgl. auch Urk. 147), kann auf die einschlägigen zutreffenden Erwägungen der erstinstanzlichen Urteile verwiesen werden (nämlich auf - 95 - Urk. 110B/76/1 S. 170 ff. betreffend B.\_\_\_\_\_; Urk. 112B/82/1 S. 165 ff. betreffend C.\_\_\_\_\_). Demzufolge ist der Saldo des mit Verfügung vom 22. August 2008 bei der J.\_\_\_\_\_ gesperrten CHF-Kontokorrents Private des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_, Nr. 4, einzuziehen und bis zum Betrag von Fr. 6'850.- an die Privatklägerin 1, E.\_\_\_\_\_ Finance AG, F.\_\_\_\_\_, herauszugeben. Ein allfälliger Mehrbetrag ist zur Deckung der Verfahrenskosten des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ heranzuziehen. Das EUR-Kontokorrent Nr. 8 bei der L.\_\_\_\_\_ ... des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ ist angesichts der Geringfügigkeit des Guthabens ebenfalls zur Deckung der Verfahrenskosten heranzuziehen. Gleiches gilt für die unter den Bankbeziehungen Nr. 12 und Nr. 13 bestehenden Konti des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ bei der J.\_\_\_\_\_ AG. Das mit Verfügung vom 22. August 2008 bei der J.\_\_\_\_\_ gesperrte Konto Nr. 5 der G.\_\_\_\_\_ Holding AG ist – auch zufolge Geringfügigkeit des sich darauf befindlichen Betrages – nicht der Privatklägerin herauszugeben, sondern zur Deckung der Verfahrenskosten heranzuziehen. Dasselbe gilt für das mit Verfügung vom 17. Februar 2009 bei der L.\_\_\_\_\_ ... gesperrte Konto Nr. 7 der G.\_\_\_\_\_ Holding. Es ist ferner davon Vormerk zu nehmen, dass die Forderung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ auf die Herausgabe der bei der Gerichtskasse Bülach befindlichen Vermögenswerte aus der Kundenbeziehung Nr. 2 "H.\_\_\_\_\_" gemäss Anzeige des Stadtammann- und Betriebsamtes Bülach vom 2. August 2016 zugunsten der Betreuung Nr. 3 gepfändet ist. IX. Zivilforderungen Was die Zivilforderungen gegenüber B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ anbelangt, kann auf die zutreffenden einschlägigen Erwägungen der jeweiligen erstinstanzlichen Urteile des Bezirksgerichts Bülach vom 15. Juli 2014 verwiesen werden - 96 - (Urk. 110B/76/1, S. 178 ff. betreffend B.\_\_\_\_\_ sowie Urk. 112B/82/1 S. 171 ff. betreffend C.\_\_\_\_\_). Aufgrund des Verschlechterungsverbots sind weitergehende Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. X. Kosten- und Entschädigungsfolgen Untersuchung und erstinstanzliches Verfahren Gemäss Art. 426 Abs. 1 und Abs. 2 StPO hat der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zufolge des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheides und der heutigen Verurteilung die Kosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Verfahrens vollumfänglich zu tragen. Dass er – nunmehr rechtskräftig – vom Vorwurf des Betruges (Anklagesachverhaltsabschnitt A) freigesprochen wurde und diesbezüglich "lediglich" eine Verurteilung wegen passiver Privatbestechung erfolgt, vermag er teilweise Kostenübernahme durch den Staat nicht zu rechtfertigen, da auf den Betrugsvorwurf kein aussonderbarer Aufwand entfallen ist. Demgemäss ist die erstinstanzliche – vollumfängliche – Kostenaufgabe an den Beschuldigten (Dispositiv-Ziff. 10 des angefochtenen Urteils) zu bestätigen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind

einstweilen und unter dem Rückforderungsvorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Vorinstanz hat die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ in Gewichtung der Anklagepunkte zu 66 % auferlegt und zu 34 % auf die Gerichtskasse genommen. Betreffend den Anklagesachverhaltsabschnitt E wurde der Beschuldigte (im Gegensatz zum angefochtenen erstinstanzlichen Entscheid) – nunmehr rechtskräftig – vom Vorwurf der Gehilfenschaft zu qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung freigesprochen. Daher rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten – nach dem bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid und der heutigen Verurteilung – die Kosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Verfahrens zur Hälfte (50 %) aufzuerlegen. Im Übrigen sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind zur Hälfte definitiv und zur Hälfte unter dem Rückforderungsvorbehalt von

- 97 - Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen. Betreffend den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ hat die Vorinstanz die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens diesem zu 70 % auferlegt und zu

### **E. 30**

% auf die Gerichtskasse genommen. Betreffend den Anklagesachverhaltsabschnitt E wurde der Beschuldigte (im Gegensatz zum angefochtenen erstinstanzlichen Entscheid) – nunmehr rechtskräftig – vom Vorwurf der Gehilfenschaft zu qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung freigesprochen. Es erscheint daher angemessen, dem Beschuldigten – nach dem bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid und der heutigen Verurteilung sowie in Anlehnung an die Erwägungen der Vorinstanz – die Kosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Verfahrens zu 58 % aufzuerlegen; zu 42 % sind sie auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind zu 42 % definitiv und zu 58 % unter dem Rückforderungsvorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die Privatklägerinnen 1 und 2 von je Fr. 25'000.–, total Fr. 50'000.–, zuzüglich 8 % MwSt. – unter solidarischer Haftung mit den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_. Dies ist zu bestätigen. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wurde von der Vorinstanz verpflichtet, den Privatklägerinnen 1 und 2 eine Parteientschädigung von je Fr. 16'500.–, total Fr. 33'000.–, zuzüglich 8 % MwSt. zu bezahlen – unter solidarischer Haftung mit den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_. Entsprechend der hälftigen Kostenaufgabe (siehe oben) ist der Beschuldigte nunmehr zu verpflichten, den Privatklägerinnen eine Parteientschädigung von total Fr. 25'000.– bzw. je Fr. 12'500.– zuzüglich 8 % MwSt. zu bezahlen, unter solidarischer Haftung mit den Mitbeschuldigten A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_. Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ wurde schliesslich von der Vorinstanz verpflichtet, den Privatklägerinnen 1 und 2 eine Parteientschädigung von je Fr. 17'500.–, total Fr. 35'000.–, zuzüglich 8 % MwSt. zu bezahlen – unter solidarischer Haftung mit

- 98 - den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_. Entsprechend der heutigen Kostenaufgabe (58 % an den Beschuldigten; siehe oben) ist der Beschuldigte nunmehr zu verpflichten, den Privatklägerinnen eine Parteientschädigung von total Fr. 29'000.– bzw. je Fr. 14'500.– zuzüglich 8 % MwSt. zu bezahlen, unter solidarischer Haftung mit den Mitbeschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_. Erstes Berufungsverfahren Die Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 16 Abs. 1 GebV OG i.V.m § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG – auch nach dem bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid – auf Fr.

45'000.– festzusetzen. Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens sind den Parteien gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO – nach Obsiegen und Unterliegen – aufzuerlegen. Der appellierende Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ verlangte im Berufungsverfahren im Hauptantrag einen vollumfänglichen Freispruch. Nach dem bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid unterliegt der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ grösstenteils, weshalb es sich rechtfertigt, ihm die Kosten des ersten Berufungsverfahrens zur Hälfte bzw. zu 10/20 aufzuerlegen. Der ebenfalls appellierende Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ beantragte im Berufungsverfahren einen vollumfänglichen Freispruch. Heute ist er wegen aktiver Privatbestechung (Anklagesachverhaltsabschnitt A) zu verurteilen, betreffend Gehilfenschaft zu Betrug (Anklagesachverhaltsabschnitt A) sowie zu qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung (Anklagesachverhaltsabschnitt E) resultiert ein Freispruch, nachdem die Vorinstanz ihn diesbezüglich noch schuldig gesprochen hatte. Damit obsiegt der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ zumindest teilweise, weshalb ihm die Kosten des ersten Berufungsverfahrens zu 1/20 aufzuerlegen sind. Der ebenfalls appellierende Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ beantragte im Berufungsverfahren einen Freispruch. Heute ist er wegen aktiver Privatbestechung (Anklagesachverhaltsabschnitt A) sowie Gebrauchs einer gefälschten Urkunde (Anklagesachverhaltsabschnitt F) zu verurteilen, nachdem die Vorinstanz ihn auch noch der Gehilfenschaft zu Betrug (Anklagesachverhaltsabschnitt A) sowie zu qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung (Anklagesachverhaltsabschnitt E) schuldig gesprochen hatte. Somit obsiegt der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ im Berufungsverfahren teilweise, weshalb ihm die Kosten des ersten Berufungsverfahrens zu 3/20 aufzuerlegen sind. Die ebenfalls appellierenden Privatklägerinnen beantragten im Berufungsverfahren die Abweisung der Berufung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, betreffend den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ einen im Vergleich zum vorinstanzlichen Urteil zusätzlichen Schuldspruch wegen mehrfachen Gebrauchs einer gefälschten Urkunde (Anklagesachverhaltsabschnitt F), wegen mehrfacher Urkundenfälschung (Anklagesachverhaltsabschnitte B, C und F) sowie wegen mehrfacher Gehilfenschaft zu qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung (Anklagesachverhaltsabschnitte D und F). Nach dem bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid und angesichts der heutigen Schuldsprüche unterliegen die Privatklägerinnen mit ihrer Berufung zu einem grossen Teil. Ihnen sind die Kosten zu je 1/10 bzw. zu 2/20 aufzuerlegen. Es erscheint daher insgesamt angemessen, die Kosten des ersten Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigungen, dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zur Hälfte bzw. zu 10/20, dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ zu 1/20, dem Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ zu 3/20, der Privatklägerin 1 zu einem Zehntel bzw. 2/20, der Privatklägerin 2 ebenfalls zu einem Zehntel bzw. zu 2/20 und im Übrigen (1/10 bzw. 2/20) auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ sind zur Hälfte einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen unter Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ sind im Umfang von 1/20 einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen unter Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ sind im Umfang von 3/20 einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen unter Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Im Übrigen werden die Kosten der amtlichen Verteidigungen definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

- 100 - Zweites Berufungsverfahren Dass infolge der Rückweisung durch das Bundesgericht ein zweites Berufungsverfahren durchgeführt werden musste, haben nicht

die Beschuldigten zu vertreten. Demnach hat die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren ausser Ansatz zu fallen und sind dessen Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Für das zweite Berufungsverfahren reichte die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten A.\_\_\_\_, Rechtsanwältin lic. iur. X1.\_\_\_\_, eine Honorarnote über 51 Stunden 25 Minuten ein (Urk. 183). Die amtliche Verteidigerin ist somit mit Fr. 12'216.75 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten B.\_\_\_\_, Rechtsanwalt lic. iur. X2.\_\_\_\_, beantragt im zweiten Berufungsverfahren eine Entschädigung für Aufwendungen von 9 Stunden sowie Auslagen von Fr. 24.60 (Urk. 163; Urk. 178) zuzüglich zwei Stunden für die Durchsicht dieses Urteils sowie die Besprechung mit dem Mandanten (Urk. 161 S. 8). Dies ist ausgewiesen und erscheint angemessen. Der amtliche Verteidiger ist somit mit Fr. 4'660.80 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten C.\_\_\_\_, Rechtsanwalt X3.\_\_\_\_ reichte im vorliegenden Verfahren keine Honorarnote ein und verzichtete jeweils auf die Stellung von Anträgen und die Einreichung von Eingaben (Urk. 157; Urk. 164; Urk. 179). Gleichwohl ist ihm dadurch ein geringer Aufwand entstanden, weshalb er im vorliegenden zweiten Berufungsverfahren pauschal mit Fr. 500.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. Der Vertreter der Privatklägerinnen stellte im vorliegenden zweiten Berufungsverfahren hinsichtlich Prozessentschädigung keine Anträge (vgl. Urk. 153 und Urk. 172). Demzufolge ist den Privatklägerinnen im vorliegenden Verfahren keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

- 101 - Prozessentschädigungen für erbetene Verteidigung im Vorverfahren Dem Beschuldigten A.\_\_\_\_ ist ausgangsgemäss (vollumfängliche Kostenaufgabe betreffend die Untersuchungs- sowie die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens) für erbetene anwaltliche Verteidigung im Vorverfahren keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Dem Beschuldigten B.\_\_\_\_ ist ausgangsgemäss (hälftige Kostenaufgabe betreffend die Untersuchungs- sowie die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens) eine auf die Hälfte reduzierte Prozessentschädigung für erbetene anwaltliche Verteidigung im Vorverfahren zuzusprechen. Der Beschuldigte verlangt eine (volle) Prozessentschädigung von Fr. 14'688.– (Urk. 110/73 S. 187). Es sind ihm somit Fr. 7'344.– (inkl. 8 % MwSt.) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Dem Beschuldigten C.\_\_\_\_ ist ausgangsgemäss (58 %-Kostenaufgabe betreffend die Untersuchungs- sowie die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens) eine auf 42 % reduzierte Prozessentschädigung für erbetene anwaltliche Verteidigung im Vorverfahren zuzusprechen. Der Beschuldigte verlangt eine (volle) Prozessentschädigung von Fr. 18'900.– (Urk. 112/82/1 S. 180). Es sind ihm somit Fr. 7'938.– (inkl. 8 % MwSt.) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Rechtskräftiger Beschluss der I. Strafkammer des Obergerichts vom 28. Januar 2016: Es wird beschlossen: 1. Verfahrensvereinigung Die Prozesse SB140439 und SB140440 werden mit dem Prozess SB140437 vereinigt und die erstgenannten beiden Verfahren als dadurch erledigt abgeschlossen. 2. Berufungsrückzug Vom Rückzug der Berufung der Staatsanwaltschaft in den Prozessen SB140439 und SB140440 wird Vormerk genommen.

- 102 - 3. Feststellung der Rechtskraft 3.1 Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 15. Juli 2014 in Sachen A.\_\_\_\_ wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: Es wird erkannt: 1. [...] 2. Der Beschuldigte ist nicht schuldig einer weiteren qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB (Anklagesachverhaltsabschnitt F) und wird freigesprochen. 3. [...] 4. [...] 5. Die mit Verfügung der Anklägerin vom 8. Januar 2009 beschlagnahmten Unterlagen (in Kiste 6

befindliche Pos. 1.2 bis 1.6, drei Plastiksäcke und zwei Bundesordner) werden nach Eintritt der Rechtskraft dem Beschuldigten herausgegeben. 6. [...] 7. Es wird keine Ersatzforderung festgesetzt. 8. [...] 9. Die Entscheidgebür wird festgesetzt auf: Fr. 40'000.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 7'000.– Gebühr für die Strafuntersuchung Fr. 14'417.05 Auslagen Vorverfahren Fr. 23'551.50 amtliche Verteidigung (bereits bezahlt) Fr. 40'565.80 amtliche Verteidigung (noch zu bezahlen) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 10. [...] 11. Die amtliche Verteidigung wird mit Fr. 64'117.30, inkl. MwSt., entschädigt, wovon bereits Fr. 23'551.50 ausbezahlt wurden. 12. [...] 13. (Mitteilungen) 14. (Rechtsmittel)

- 103 - 3.2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 15. Juli 2014 in Sachen B.\_\_\_\_\_ wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: Es wird erkannt: 1.-4. [...] 5. Die mit den Verfügungen der Anklägerin vom 18. Februar 2009 beschlagnahmten Unterlagen (in der Kiste 7 befindliche drei Plastikbeutel, Pos. 1/1-3, in den Kisten 8 bis 10 befindliche Ordner und Plastikbeutel, Pos. 5/1-8, 5/10-33 u. 5/35 u. 36, sowie in der Kiste 11 befindliche, verschiedene Sichtmäppchen in einem Plastiksack, Pos. 4/1, 4/2 u. 4/4-6, sowie gelber, blauer und schwarzer Bundesordner, Pos. 2/2-3 und Pos. 4/3) werden nach Eintritt der Rechtskraft dem Beschuldigten herausgegeben. 6.-8. [...] 9. Die mit Verfügung vom 22. August 2008 bei der J.\_\_\_\_\_ angeordnete Sperrung der Bankbeziehung Nr. 6, K.\_\_\_\_\_, wird aufgehoben und die Bankbeziehung freigegeben. 10. [...] 11. Es wird keine Ersatzforderung festgesetzt. 12. [...] 13. Die Entscheidgebür wird festgesetzt auf: Fr. 25'000.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 4'000.– Gebühr für die Strafuntersuchung Fr. 60.– Auslagen Vorverfahren Fr. 54'987.20 amtliche Verteidigung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 14. [...] 15. Die amtliche Verteidigung wird mit Fr. 54'987.20, inkl. MwSt., entschädigt. 16.-17. [...] 18. (Mitteilungen) 19. (Rechtsmittel) 3.3. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 15. Juli 2014 in Sachen C.\_\_\_\_\_ wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

- 104 - Es wird erkannt: 1.-4. [...] 5. Die mit den beiden Verfügungen der Anklägerin vom 18. Februar 2009 beschlagnahmten Unterlagen (in Kiste 11 befindliche, verschiedene Sichtmäppchen in einem Plastiksack, Pos. 4/1, 4/2 u. 4/4-6, sowie gelber, blauer und schwarzer Bundesordner, Pos. 2/2-3 und Pos. 4/3) werden nach Eintritt der Rechtskraft dem Beschuldigten herausgegeben. 6.-11. [...] 12. Die Entscheidgebür wird festgesetzt auf: Fr. 30'000.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 4'000.– Gebühr für die Strafuntersuchung Fr. 46'662.50 amtliche Verteidigung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 13. [...] 14. Die amtliche Verteidigung wird mit Fr. 46'662.50, inkl. MwSt., entschädigt. 15.-16. [...] 17. (Mitteilungen) 18. (Rechtsmittel) 4. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv und in vollständiger Ausfertigung gemäss nachfolgendem Urteil sowie schriftliche Mitteilung im Dispositivauszug an K.\_\_\_\_\_, ... [Adresse].

- 105 - Beschluss der I. Strafkammer des Obergerichts vom 31. Mai 2017: Es wird beschlossen: 1. (Anordnung schriftliches Verfahren) 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 28. Januar 2016 betreffend Dispositiv-Ziffern 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5, Dispositiv-Ziffer 4, Dispositiv-Ziffer 6 und Dispositiv-Ziffer 8.4 in Rechtskraft erwachsen ist. Diese lauten wie folgt: "3.1 Das mit Verfügung vom 30./31. Juli 2008 gesperrte, ehemals bei der D.\_\_\_\_\_ Bank und nun bei der Gerichtskasse Bülach befindliche Guthaben des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wird eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft an die Privatklägerin 1, E.\_\_\_\_\_ Finance AG, F.\_\_\_\_\_, herausgegeben. 3.2 Das mit Verfügung vom 30./31. Juli 2008 gesperrte, ehemals bei der D.\_\_\_\_\_ Bank und nun bei

der Gerichtskasse Bülach befindliche Guthaben des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ aus der ehemaligen Kundenbeziehung Nr. 2, "H.\_\_\_\_\_", wird – unter nachfolgendem Vorbehalt – an den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ herausgegeben. Es wird vorgemerkt, dass dieses Guthaben von der Staatsanwaltschaft Genf (Verfahren P/20701/2010) mit Verfügung vom 26. September 2012 beschlagnahmt wurde. Die Herausgabe an den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ erfolgt erst nach rechtskräftiger Aufhebung der Beschlagnahme. 3.3 Das mit Verfügung vom 30./31. Juli 2008 gesperrte, ehemals bei der D.\_\_\_\_\_ Bank und nun bei der Gerichtskasse Bülach befindliche Guthaben aus der ehemaligen Kundenbeziehung Nr. 3, "I.\_\_\_\_\_", wird an B.\_\_\_\_\_ -... herausgegeben. 3.4 Die folgenden mit Verfügung vom 30./31. Juli 2008 gesperrten, ehemals bei der D.\_\_\_\_\_ Bank und nun bei der Gerichtskasse Bülach befindlichen Vermögenswerte werden – unter den nachfolgenden Vorbehalten – an den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ herausgegeben: – Guthaben aus dem ehemaligen CHF-Konto Nr. 10, "M.\_\_\_\_\_" – Guthaben aus dem ehemaligen EUR-Konto Nr. 11, "M.\_\_\_\_\_" – Guthaben aus dem ehemaligen USD-Konto Nr. 9, "M.\_\_\_\_\_".

- 106 - Es wird vorgemerkt, dass diese Guthaben von der Staatsanwaltschaft Genf (Verfahren P/20701/2010) mit Verfügung vom 26. September 2012 beschlagnahmt wurden. Die Herausgabe erfolgt erst nach rechtskräftiger Aufhebung der Beschlagnahme. Es wird vorgemerkt, dass die Forderung des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ auf die Herausgabe der bei der Gerichtskasse Bülach befindlichen Vermögenswerte gemäss Anzeige des Stadtammann- und Betreibungsamtes Bülach vom 2. April 2015 gepfändet ist (zugunsten Betreuung Nr. 1, Pfändung Nr. 2, Schuldner C.\_\_\_\_\_). 3.5 Das mit Verfügung vom 30./31. Juli 2008 gesperrte, ehemals bei der D.\_\_\_\_\_ Bank und nun bei der Gerichtskasse Bülach befindliche Guthaben aus der ehemaligen Kundenbeziehung Nr. 1, G.\_\_\_\_\_ Management SA, wird – unter den nachfolgenden Vorbehalten – an die G.\_\_\_\_\_ Management SA bzw. deren Berechtigte herausgegeben. Es wird vorgemerkt, dass dieses Guthaben von der Staatsanwaltschaft Genf (Verfahren P/20701/2010) mit Verfügung vom 26. September 2012 beschlagnahmt wurde. Die Herausgabe an die G.\_\_\_\_\_ Management SA bzw. deren Berechtigte erfolgt erst nach rechtskräftiger Aufhebung der Beschlagnahme. Es wird vorgemerkt, dass eine allfällige Forderung des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ gemäss Anzeige des Stadtammann- und Betreibungsamtes Bülach vom 2. April 2015 gepfändet ist (zugunsten Betreuung Nr. 1, Pfändung Nr. 2, Schuldner C.\_\_\_\_\_). 4. Gegen den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ wird keine Ersatzforderung festgesetzt. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 45'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 25'313.40 amtliche Verteidigung A.\_\_\_\_\_ (RAin X1.\_\_\_\_\_) Fr. 9'270.95 amtliche Verteidigung B.\_\_\_\_\_ (RA X2.\_\_\_\_\_) Fr. 21'197.50 amtliche Verteidigung C.\_\_\_\_\_ (RA X3.\_\_\_\_\_) 8.4 Auf den Antrag der Privatklägerinnen 1 und 2 auf Zusprechung einer Prozessentschädigung wird nicht eingetreten." 3. (Mitteilungen)

- 107 - Es wird erkannt: 1. Schuldpunkt 1.1 Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig – der passiven Privatbestechung im Sinne von Art. 4a Abs. 1 lit. b UWG i.V.m. Art. 23 UWG (Anklagesachverhaltsabschnitt A), – der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB (Anklagesachverhaltsabschnitt D und E) sowie – der mehrfachen Urkundenfälschung im engeren Sinn gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB (Anklagesachverhaltsabschnitte B, C und F). 1.2 Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist schuldig – der aktiven Privatbestechung im Sinne von Art. 4a Abs. 1 lit. a UWG in Verbindung mit Art. 23 UWG (Anklagesachverhaltsabschnitt A). 1.3 Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ ist schuldig – der aktiven Privatbestechung im Sinne von Art. 4a Abs. 1 lit. a

UWG in Verbindung mit Art. 23 UWG (Anklagesachverhaltsabschnitt A) sowie – des Gebrauchs einer gefälschten Urkunde im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB (Anklagesachverhaltsabschnitt F). 1.4 Die Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ werden freigesprochen von den Vorwürfen der Gehilfenschaft zu qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB (Anklagesachverhaltsabschnitte D und E). 2. Strafpunkt 2.1 Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit 24 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 23 Tage durch Haft erstanden sind.

- 108 - 2.2 Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 2.3 Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit einer Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu Fr. 10.–, wovon ein Tagessatz als durch Untersuchungshaft geleistet gilt. 2.4 Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 2.5 Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit 16 Monaten Freiheitsstrafe. 2.6 Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 3. Beschlagnahmen 3.1 Der Saldo des mit Verfügung vom 22. August 2008 bei der J.\_\_\_\_\_ gesperrten CHF-Kontokorrents Private des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_, Nr. 4, wird eingezogen und bis zum Betrag von Fr. 6'850.– an die Privatklägerin 1, E.\_\_\_\_\_ Finance AG, F.\_\_\_\_\_, herausgegeben. Ein allfälliger Mehrbetrag wird zur Deckung der Verfahrenskosten des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ herangezogen. Die J.\_\_\_\_\_ AG (... [Adresse]) wird angewiesen, dieses Konto zu saldieren und den Saldo nach Abzug ihrer Gebühren der Obergerichtskasse zu überweisen. 3.2 Die folgenden mit Verfügung vom 22. August 2008 bei der J.\_\_\_\_\_ gesperrten Vermögenswerte werden, nach Abzug der ihm aufzuerlegenden Verfahrenskosten, an den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ herausgegeben: – Bankbeziehung Nr. 12 – Bankbeziehung Nr. 13. Die J.\_\_\_\_\_ AG (... [Adresse]) wird angewiesen, diese Konten zu saldieren und den Saldo nach Abzug ihrer Gebühren der Obergerichtskasse zu überweisen.

- 109 - 3.3 Das mit Verfügung vom 22. August 2008 bei der J.\_\_\_\_\_ gesperrte Konto Nr. 5, G.\_\_\_\_\_ Holding AG, wird zur Deckung der auf die Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ anfallenden Verfahrenskosten herangezogen. Die J.\_\_\_\_\_ AG (... [Adresse]) wird angewiesen, dieses Konto zu saldieren und den Saldo nach Abzug ihrer Gebühren der Obergerichtskasse zu überweisen. 3.4 Die folgenden mit Verfügung vom 17. Februar 2009 bei der L.\_\_\_\_\_ ... gesperrten Vermögenswerte werden zur Deckung der auf die Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ anfallenden Verfahrenskosten herangezogen. – Konto Nr. 7, G.\_\_\_\_\_ Holding AG; – EUR-Kontokorrent Nr. 8 des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ Die L.\_\_\_\_\_ ... (Geschäftsstelle ... [Adresse]) wird angewiesen, diese Konten zu saldieren und den Saldo nach Abzug ihrer Gebühren der Obergerichtskasse zu überweisen. 3.5 Es wird vorgemerkt, dass die Forderung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ auf die Herausgabe der bei der Gerichtskasse Bülach befindlichen Vermögenswerte aus der Kundenbeziehung Nr. 2 "H.\_\_\_\_\_" gemäss Anzeige des Stadt- ammann- und Betriebsamtes Bülach vom 2. August 2016 zudem gepfändet ist (zugunsten Betreuung Nr. 3, Schuldner B.\_\_\_\_\_). 4. Zivilforderungen 4.1 Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 USD 1'475'000.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 25. Juli 2008 zu bezahlen, unter Anrechnung allfälliger eingezogener und an die Privatklägerin 1 herausgebender Guthaben des Beschuldigten. Im Mehrbetrag wird die Privatklägerin 1 mit ihren Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 4.2 Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, unter solidarischer Haftung mit dem Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_, der Privatklägerin 1, E.\_\_\_\_\_ Finance AG,

- 110 - F.\_\_\_\_\_, USD 751'060.–, zuzüglich 5 % Zins seit dem 25. Juli 2008, zu bezahlen, unter Anrechnung allfälliger eingezogener und an die Privatklägerin 1 herauszugebender Vermögenswerte des Beschuldigten. Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren abgewiesen. 4.3 Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, unter solidarischer Haftung mit dem Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_, der Privatklägerin 1, E.\_\_\_\_\_ Finance AG, F.\_\_\_\_\_, USD 751'060.–, zuzüglich 5 % Zins seit dem 25. Juli 2008, zu bezahlen, unter Anrechnung allfälliger eingezogener und an die Privatklägerin 1 herauszugebender Vermögenswerte des Beschuldigten. Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren abgewiesen. 5. Kostenfestsetzung Die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen: Fr. 12'216.75 amtliche Verteidigung A.\_\_\_\_\_ (RAin X1.\_\_\_\_\_) Fr. 4'660.80 amtliche Verteidigung B.\_\_\_\_\_ (RA X2.\_\_\_\_\_) Fr. 500.– amtliche Verteidigung C.\_\_\_\_\_ (RA X3.\_\_\_\_\_) 6. Kostenaufgabe 6.1 Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens im Strafverfahren gegen A.\_\_\_\_\_, einschliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ auferlegt. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 6.2 Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens im Strafverfahren gegen B.\_\_\_\_\_, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ zur Hälfte auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ werden, sofern sie nicht durch die beschlagnahmten Beträge gedeckt sind, zur Häl-

- 111 - te einstweilen und im Übrigen definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang der Hälfte vorbehalten. 6.3 Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens im Strafverfahren gegen C.\_\_\_\_\_, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ zu 58 % auferlegt und zu 42 % auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ werden, sofern sie nicht durch die beschlagnahmten Beträge gedeckt sind, zu 58 % einstweilen und zu 42 % definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 58 % vorbehalten. 6.4 Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigungen, werden dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zur Hälfte (10/20), dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ zu 1/20, dem Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ zu 3/20, der Privatklägerin 1 zu einem Zehntel (2/20), der Privatklägerin 2 zu einem Zehntel (2/20) auferlegt und im Übrigen (2/20) auf die Gerichtskasse genommen. 6.5 Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ im ersten Berufungsverfahren werden, sofern sie nicht durch die beschlagnahmten Beträge gedeckt sind, zur Hälfte einstweilen und im Übrigen definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang der Hälfte vorbehalten. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ im Berufungsverfahren werden, sofern sie nicht durch die beschlagnahmten Beträge gedeckt sind, zu 1/20 einstweilen und im Übrigen definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 1/20 vorbehalten. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ im Berufungsverfahren werden, sofern sie nicht durch die beschlagnahmten

- 112 - Beträge gedeckt sind, zu 3/20 einstweilen und im Übrigen definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 3/20 vorbehalten. 6.6 Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens, einschliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigungen, werden auf die Gerichtskasse genommen. 7. Partei- und Prozessentschädigungen 7.1 Dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wird für das Vorverfahren für erbetene anwaltliche Verteidigung keine Prozessentschädigung aus der Gerichtskasse zugesprochen. 7.2 Dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wird für das Vorverfahren eine Prozessentschädigung für erbetene anwaltliche Verteidigung von Fr. 7'344.– (inkl. 8 % MwSt.) aus der Gerichtskasse zugesprochen. Das Verrechnungsrecht des Staates bleibt vorbehalten. 7.3 Dem Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ wird für das Vorverfahren eine Prozessentschädigung für erbetene anwaltliche Verteidigung von Fr. 7'938.– (inkl. 8 % MwSt.) aus der Gerichtskasse zugesprochen. Das Verrechnungsrecht des Staates bleibt vorbehalten. 8. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die amtliche Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die amtliche Verteidigung des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich – den Vertreter folgender Privatklägerinnen dreifach für sich und zuhanden nachgenannter Privatklägerinnen: – E.\_\_\_\_\_ Finance AG – E.\_\_\_\_\_ Holding AG – den Ministère public, ... [Adresse]

- 113 - – AH.\_\_\_\_\_, ... [Adresse] (im Dispositivauszug gemäss der rechtskräftigen Ziff. 3.3 des ersten Berufungsurteils) – das Stadtammann- und Betreibungsamt Bülach, Feldstrasse 99, 8180 Bülach (im Dispositivauszug gemäss den rechtskräftigen Ziff. 3.4 und 3.5 des ersten Berufungsurteils sowie Ziff. 3.5 des heutigen Erkenntnisses) – das Konkursamt Zug, Aabachstrasse 5, Postfach 857, 6300 Zug (im Dispositivauszug gemäss Ziff. 3.3 und 3.4) und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A (betreffend alle Beschuldigten) – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" (betreffend den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_) – das Migrationsamt des Kantons Zürich (betreffend den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_) – die J.\_\_\_\_\_ AG, ... [Adresse] (im Dispositivauszug gemäss Ziff. 3.1 bis 3.3) – die L.\_\_\_\_\_ ..., Geschäftsstelle ... [Adresse] (im Dispositivauszug gemäss Ziff. 3.4) – das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Recht, Holzikofenweg 36, 3003 Bern. 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 114 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 22. August 2018 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. S. Maurer Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45

StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.